**Landtag von Baden-Württemberg** **Drucksache 17 / 279**

**17. Wahlperiode**

# Beschlussempfehlungen und Berichte

## des Petitionsausschusses

## zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis


| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | 16/4968 | Sozialversicherung | SM |
| 2. | 16/5263 | Justizvollzug | JuM |
| 3. | 16/5240 | Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht) | JuM |
| 4. | 16/5276 | Lehrer | KM |
| 5. | 16/5171 | Kindergartenwesen | KM |
| 6. | 16/5073 | Bausachen | WM |
| 7. | 16/5188 | Bausachen | WM |
| 8. | 16/4292 | Straßenwesen | VM |
| 9. | 16/4956 | Wohnungs- und Siedlungswesen | WM |
| 10. | 16/5091 | Menschen mit Behinderung | VM |
| 11. | 16/5268 | Verkehr | VM |
| 12. | 16/4200 | Denkmalschutz/ Denkmalpflege | WM |
| 13. | 16/4485 | Staatsanwaltschaften | JuM |
| 14. | 16/5040 | Bausachen | WM |
| 15. | 16/5062 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM |
| 16. | 16/5115 | Personenstandswesen | IM |
| 17. | 16/5467 | Hochschulangelegenheiten | JuM |
| 18. | 16/5064 | Gnadensachen | JuM |
| 19. | 16/5096 | Kanalisations- und Erschließungskosten | IM |
| 20. | 16/4993 | Prozessordnungen | JuM |
| 21. | 16/5033 | Gesundheitswesen | SM |
| 22. | 16/5034 | Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht) | JuM |
| 23. | 16/5050 | Strafrecht | JuM |
| 24. | 16/5075 | Öffentlicher Dienst | IM |


Ausgegeben: 1.7.2021



*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

**1. Petition 16/4968 betr. Rentensache**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Rentenanpassungsmitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg vom 1. Juli 2020. Die Einbehaltung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von seiner Altersrente hält er für nicht gerecht, da er auch laufend Beiträge aus seiner Beschäftigung entrichte. Er gehöre zu den Rentnern, die durch einen Minijob die Rente aufbessern würden, um dem Staat nicht finanziell zur Last zu fallen. Daher fordert er eine Entlastung dahin gehend, dass ihm entweder die Beiträge aus seiner Rente oder aus seinem Beschäftigungsverhältnis erlassen werden.

II. Sachverhalt

Der Petent hat vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2012 Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Mit Bescheid vom 22. Juni 2012 wurde Regelaltersrente ab 1. August 2012 zuerkannt.

Am 8. November 2004 hat die Krankenkasse der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg die freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenversicherung ab 2. September 2004 gemeldet. Daher hat der Petent zunächst zu seiner Rente einen Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner erhalten.

Am 2. Dezember 2014 hat die Krankenkasse mitgeteilt, dass der Petent rückwirkend ab 5. Juni 2012 in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert ist.

Am 3. März 2015 erhielt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg die Meldung der Krankenkasse, dass der Petent nun ab 1. Januar 2015 wieder freiwillig versichert sei.

Seit dem 1. Juni 2015 besteht erneut Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung laut Meldung der Krankenkasse vom 13. August 2015. Daher sind aus der Rente erneut ein Krankenversicherungsbeitrag in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes, des individuellen Zusatzbeitragssatzes der Krankenkasse und der Pflegeversicherungsbeitrag zu entrichten. Der Krankenversicherungsbeitrag und der Zusatzbeitrag ist vom Rentenbezieher und der Rentenversicherung je zur Hälfte zu tragen. Der Pflegeversicherungsbeitrag ist vom Rentner allein aufzubringen.

Die rückständigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und der überzahlte Beitragszuschuss für die Zeit vom 5. Juni 2012 bis 31. Januar 2015 und vom 1. Juni 2015 bis 30. September 2015 wurden als Forderungen mit Bescheid vom 8. September 2015, 7. Januar 2015 und 8. Januar 2015 seitens der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg festgestellt und sodann mit Bescheid vom 9. März 2017 gegen die laufende Rente aufgerechnet. Dagegen hatte der Petent Widerspruch erhoben, der mit Bescheid vom 9. Mai 2019 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid wurde am 10. Juni 2019 Klage beim Sozialgericht erhoben. Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 19. Dezember 2019 abgewiesen. Die am 30. Januar 2020 beim Landessozialgericht eingelegte Berufung wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2020 zurückgenommen.

Mit Datum vom 9. Juli 2020 hat der Petent erneut einen Widerspruch eingelegt, diesmal gegen die Rentenanpassungsmitteilung vom 1. Juli 2020.

Die Altersrente des Petenten beträgt nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ab 1. Juli 2020 monatlich 701,12 Euro brutto. Der Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung beträgt 51,18 Euro. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung beträgt 3,15 Euro. Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 21,38 Euro. Nach Abzug der Beiträge ergäbe sich somit eine Nettorente von 625,41 Euro.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist die Rentenanpassungsmittteilung vom 1. Juli 2020 rechtmäßig und der Widerspruch vom 9. Juli 2020 unbegründet. Ein Widerspruchsbescheid ist noch nicht ergangen.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

1. Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach § 255 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sind Beiträge zur Krankenversicherung, die Versicherungspflichtige nach § 228 Absatz 1 Satz 1 SGB V zu tragen haben, von den Rentenversicherungsträgern an der Rente einzubehalten. Nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) gilt § 255 SGB V für die Einbehaltung der Pflegeversicherungsbeiträge analog.

Bei versicherungspflichtigen Rentnern ist seit dem 1. März 2015 als Beitragssatz für die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der für alle Krankenkassen geltende allgemeine Beitragssatz von 14,6 % zugrunde zu legen (§ 247 SGB V). Den so bemessenen Beitrag tragen Rentenversicherungsträger und Rentner je zur Hälfte (§ 249a SGB V).

Darüber hinaus ist seit dem 1. März 2015 auch aus der Rente ein Zusatzbeitrag zu zahlen, der sich nach dem Zusatzbeitragssatz bemisst, den die jeweilige Krankenkasse des Rentners festgesetzt hat. Dieser Zusatzbeitrag war bis zum 31. Dezember 2018 vom Rentner allein zu tragen. Vom 1. Januar 2019 an tragen der Rentenversicherungsträger und der Rentner den Zusatzbeitrag je zur Hälfte (§ 249a Satz 1 SGB V). Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt nach § 55 SGB XI bei vorliegender Elterneigenschaft 3,05 %.

2. Beitragspflichtige Einnahmen der Rentner

Bei versicherungspflichtigen Rentnern unterliegen nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB V, § 228 Absatz 1 Satz 2 SGB V und § 237 SGB V folgende Einnahmen der Beitragspflicht:

– Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzliche Renten aus dem Ausland,

– der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) und

– Arbeitseinkommen

bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht nach § 223 Absatz 3 SGB V der in § 6 Absatz 7 SGB V genannten besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Bei nach § 20 Absatz 1 SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Rentnern sind für die Berechnung der Beiträge bis auf den Freibetrag auf Betriebsrenten ab 1. Januar 2020 die beitragspflichtigen Einnahmen wie in der Krankenversicherung maßgebend (§ 57 Absatz 1 SGB XI).

Bei der Beitragsbemessung der einzelnen versicherungspflichtigen Personenkreise wird neben den für den jeweiligen Personenkreis typischen beitragspflichtigen Einnahmen auch Arbeitseinkommen der Beitragspflicht unterworfen. Dies gilt allerdings nur, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird (§ 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI). Im Hinblick auf § 5 Absatz 5 SGB V kann es sich hierbei nur um Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit handeln, da ansonsten die Versicherungspflicht ausgeschlossen wird und nur eine freiwillige Versicherung oder Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V bestehen kann.

Bei den in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versicherungspflichtigen Rentnern werden nach § 238 SGB V für die Ermittlung der Beiträge nacheinander Renten (sowohl der gesetzlichen Rentenversicherung als auch gesetzliche Renten aus dem Ausland), Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen insgesamt bis zum Höchstbetrag nach § 223 Absatz 3 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Versorgungsbezüge bzw. das Arbeitseinkommen nur insoweit für die Beitragsbestimmung herangezogen werden können, als die Beitragsbemessungsgrenze durch die im Rang vorgehende Einkunftsart noch nicht ausgeschöpft ist.

Nach § 238a SGB V sind bei freiwillig versicherten Rentnern der Beitragsbemessung nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit und die sonstigen Einnahmen zugrunde zu legen.

Gemäß § 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V sind die Beiträge nach dem 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße (2020 = 35,39 Euro/kalendertäglich bzw. 1.061,67 Euro/monatlich = „Mindestbeitragsbemessungsgrundlage“) zu berechnen, wenn die Einnahmen des freiwillig versicherten Rentners diesen Betrag unterschreiten. Dieses fiktive Mindesteinkommen ist unter Beachtung von § 240 Absatz 4 Satz 3 SGB V für die Beitragsbemessung nur dann nicht heranzuziehen, wenn der freiwillig versicherte Rentner die Vorversicherungszeit für die KVdR erfüllt und nur deshalb nicht in der KVdR versichert ist, weil für ihn die absolute Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 3 SGB V besteht oder es sich um einen Optionsberechtigten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung handelt. Die Beitragsbemessung richtet sich dann nach den tatsächlichen Einnahmen.

Bei freiwillig Versicherten, die Arbeitsentgelt aus einer versicherungsfreien Beschäftigung (z. B. nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB V) und gleichzeitig Rente erhalten, ist nach § 240 Absatz 3 Satz 1 SGB V der Zahlbetrag der Rente getrennt von den übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, hat der Rentner statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nach ausdrücklicher Anordnung in § 240 Absatz 3 Satz 2 SGB V nur den Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung als weiteren Beitrag an die Krankenkasse zu zahlen.

IV. Ergebnis

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die zuständige Einzugsstelle, im Fall des Petenten die Krankenkasse, über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung hinsichtlich der ausgeübten Beschäftigungen entscheidet (§ 28h Absatz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – SGB IV). Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Bearbeitung der Angelegenheit durch die Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg dem geltenden Recht widerspricht. Der Petition kann deshalb im Zuständigkeitsbereich des Landes nicht abgeholfen werden.

Die oben beschriebene Rechtslage lässt hinsichtlich der zu berücksichtigen beitragspflichtigen Einnahmen keine Ausnahmen zu. Neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzliche Renten aus dem Ausland unterliegen auch Versorgungsbezüge und das neben dem Rentenbezug erzielte Arbeitseinkommen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Um hier eine Ausnahme im Sinne der Forderung des Petenten realisieren zu können, ist eine Gesetzesänderung zwingend notwendig. Die Gesetzgebungskompetenz für die GKV obliegt jedoch dem Bundesgesetzgeber. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich insoweit mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

**2. Petition 16/5263 betr. Justizvollzug, Sexualstraftäter**

Der Petent beanstandet das Entlassungsmanagement bei in Sicherungsverwahrung befindlichen Sexualstraftätern. Insbesondere fordert er eine persönliche Anhörung der entsprechenden Untergebrachten durch Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa vor dessen Entscheidung über die Zustimmung zur Gewährung vollzuglicher Lockerungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) bedarf die Gewährung von – in der Praxis durchweg kleinschrittigen – vollzuglichen Lockerungen bei Sicherungsverwahrten der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa. Der Entscheidung geht eine komplexe Gefährlichkeitsprognose voraus, die insbesondere auf der Grundlage einerseits der Einschätzung der an der – bereits viele Jahre andauernden – Behandlung der Untergebrachten beteiligten Bediensteten der Fachdienste und des Vollzugsdiensts der Justizvollzugsanstalt, andererseits der Expertise forensisch erfahrener externer Sachverständiger zu treffen ist. Darüber hinaus liegt grundsätzlich eine seitens der zuständigen Strafvollstreckungskammer sachverständig beraten getroffene Empfehlung zur Einleitung vollzuglicher Lockerungen zugrunde. Zudem sieht die Verwaltungsvorschrift vor, auch die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Gewährung vollzuglicher Lockerungen entgegenstehen könnten.

Vor diesem Hintergrund beinhalten die im Rahmen des Antrags der Justizvollzugsanstalt auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu vollzuglichen Lockerungen vorzulegenden, den vollständigen Zeitraum der Unterbringung im Justizvollzug umfassenden Personalakten der Sicherungsverwahrten regelmäßig sämtliche zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen. Eine persönliche Anhörung durch die Aufsichtsbehörde verspricht angesichts dessen – als naturgemäß zeitlich begrenzte Momentaufnahme – keinen entscheidenden Erkenntnisgewinn. Vielmehr dient die in der Verwaltungsvorschrift vorbehaltene Zustimmung zur Vollzugsplanung im Wesentlichen der Prüfung der Nachvollziehbarkeit der zugrundeliegenden fachlichen Einschätzungen und der Einhaltung der gesetzlichen und verwaltungsinternen Vorgaben, um eine fachlich fundierte Entscheidung der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen.

Dabei ist mit Blick auf die einzelfallbezogenen Ausführungen des Petenten ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Prognoseentscheidung wie der Zustimmung zur Gewährung vollzuglicher Lockerungen um die Vorhersage eines voraussichtlichen zukünftigen Verlaufs handelt. Abweichungen zwischen der Prognose und der tatsächlich eintretenden Entwicklung sind letztlich auch bei einem fehlerfreien Zustandekommen der prognostischen Entscheidung nicht vollständig auszuschließen. Die Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs zur Gewährung vollzuglicher Lockerungen für Untergebrachte setzen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung konsequent um. Vor diesem Hintergrund sind auch Untergebrachten, an denen die Sicherungsverwahrung wegen der Begehung von Sexualstraftaten vollzogen wird, vollzugliche Lockerungen zur Vorbereitung auf das nach einem meist viele Jahre andauernden Freiheitsentzug in Aussicht stehende, auch mit Belastungen verbundene Leben in Freiheit im Falle einer entsprechend günstigen Prognoseentscheidung nicht verwehrt. Vielmehr dient die Durchführung kleinschrittig geplanter und konsequent begleiteter vollzuglicher Lockerungen gerade der Verhinderung ansonsten zu befürchtender Überforderungssituationen und damit einer weitestgehenden Minimierung bestehender Restrisiken.

Die auf Grundlage der aktuellen Vorschriftenlage etablierte Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

**3. Petition 16/5240 betr. Beschwerde über Mitarbeiter des Amtsgerichts**

Gegen den Petenten wurde vor dem Amtsgericht Klage auf Räumung einer Mietwohnung erhoben. Die vom Vermieter erklärte Kündigung wurde auf Eigenbedarf gestützt. Die Klage ging beim Amtsgericht am 11. Dezember 2020 ein. Nach Bestätigung des Eingangs des Kostenvorschusses am 16. Dezember 2020 ordnete der zuständige Richter am 17. Dezember 2020 die Zustellung der Klageschrift an den Petenten an und verfügte die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens. Am 18. Dezember 2020 wurde diese Verfügung ausgeführt und am 22. Dezember 2020 erfolgte die Zustellung der Klage an den Petenten. Am 30. Dezember 2020 ging die schriftliche Stellungnahme des Petenten zu der Klage beim Amtsgericht ein.

Der Petent erhebt in diesem Zusammenhang den Vorwurf, dass drei Justizbeschäftigte des Amtsgerichts, mit denen er im Anschluss an die Zustellung der Klage telefoniert habe, sich am Telefon nicht hinreichend respektvoll und angemessen verhalten hätten. Zudem habe er von den Justizbeschäftigten Falschinformationen erhalten. Ferner habe der zuständige Richter die Klage nicht annehmen und die Zustellung der Klage an den Petenten nicht veranlassen dürfen.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 erhob der Petent ferner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die betreffenden Beschäftigten des Amtsgerichts. Diese wurde mit Schreiben des Direktors des Amtsgerichts vom 5. Februar 2021 beschieden und dem Petenten insbesondere mitgeteilt, dass kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen bestehe. Gegen die-

sen Bescheid beschwerte sich der Petent gegenüber dem Amtsgericht mit Schreiben vom 10. Februar 2021.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit sich der Petent mit Schreiben vom 18. Januar und 11. Februar 2021 gegen Annahme und Zustellung der betreffenden Klage auf Veranlassung des zuständigen Richters des Amtsgerichts wendet, ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Aus diesem Grund können die gerichtlichen Entscheidungen und die sonstige richterliche Behandlung eines Verfahrens, hier des Amtsgerichts über die Zustellung der Klage, im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht überprüft werden.

Soweit sich der Petent gegen die Gesprächsführung im Rahmen der Telefonate mit den Beschäftigten des Amtsgerichts wendet, ist nach Beteiligung des Landgerichts und des Amtsgerichts auszuführen, dass der Direktor des Amtsgerichts dem Petenten mit Schreiben vom 5. Februar 2021 bereits mitgeteilt hat, dass er es bedauere, wenn der Petent die Gesprächsführung der Justizbeschäftigten als in der Form unangebracht empfunden habe. Nach Gesprächen mit den drei betreffenden Mitarbeitern bestehe jedoch kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Der Petent behauptet ferner, dass zwei Beschäftigte des Amtsgerichts ihm Fehlinformationen hinsichtlich der Bindung der Richter an die Anträge der Kläger und hinsichtlich der Eröffnung des Verfahrens erteilt hätten. Insbesondere sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Klage nicht vorab wegen „Unsinnigkeit“ abgewiesen werden könne. Hierzu ist nach Beteiligung des Landgerichts und des Amtsgerichts Folgendes auszuführen: Aus dem Vorbringen des Petenten lässt sich kein fehlerhaftes Verhalten der Beschäftigten des Amtsgerichts zum Nachteil des Petenten feststellen. Nach §§ 271 Absatz 1, 495 Zivilprozessordnung (ZPO) war die Klage unverzüglich zuzustellen. Eine Ablehnung der Zustellung kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, die hier nicht vorliegen. Hat der zuständige Richter, wie vorliegend, die Zustellung der Klage angeordnet, ist diese Anordnung unanfechtbar. Aus der Verfahrensakte konnte entnommen werden, dass der Petent die Gelegenheit genutzt hat, seinen Standpunkt rechtzeitig vorzubringen, und ihm daher durch die ihm telefonisch gegebenen Auskünfte keine prozessualen Nachteile entstanden sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

**4. Petition 16/5276 betr. Neutralitätsgebot für Lehrer**

Der Petent formuliert sein Anliegen dahin gehend, dass „Lehrer sich an Schulen auch politisch nicht neutral äußern dürfen“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Gebot politischer Neutralität

Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt (§ 33 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz BeamtStG). Dieses Gebot gilt auch für Lehrkräfte.

Die Pflicht zur Wahrung politischer Zurückhaltung durch Lehrkräfte ergibt sich außerdem aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates, der in Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz (GG) seine Grundlage findet. Da der Staat neben den Eltern gleichgeordnet eine Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernimmt, muss er sicherstellen, dass die unterschiedlichen gesellschaftlichen, religiösen, ethischen und politischen Anschauungen in der Schule gleichermaßen respektiert werden und keine einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler stattfindet. Da Lehrkräfte diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag umsetzen, sind sie in diesem Sinne zur Zurückhaltung und Mäßigung verpflichtet.

Dabei hat die Rechtsprechung hierzu wiederholt betont, dass damit nicht gemeint ist, dass Lehrkräfte eigene politische Überzeugungen im Unterricht nicht äußern dürften oder sie verbergen müssten. Sie können sich vielmehr auch in der Schule und im Unterricht auf ihr Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG berufen. In der politikdidaktischen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die „strikte Neutralität“ einer Lehrkraft im Sinne von gesellschaftspolitischer Indifferenz im Gegenteil ein fatales Signal an die Schülerinnen und Schüler in Form eines „Sich-Heraushaltens“ und des „Nicht-Flagge-Zeigens“ senden könnte. Es ist dabei im Sinne des politischen Bildungs- und Erziehungsauftrags sinnvoll, dass Lehrkräfte in Diskussionen auch eigene Positionen vertreten, soweit sie die Schülerinnen und Schüler damit nicht einseitig beeinflussen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, im Unterricht zwischen Information und Meinung zu unterscheiden. Eine persönliche Meinungsäußerung ist als solche kenntlich zu machen.

Das Gebot politischer Neutralität wird dann verletzt, wenn Lehrkräfte gegenüber den Schülerinnen und Schülern einseitig oder provokativ für eine bestimmte politische Auffassung oder eine Partei werben. Das gilt auch dann, wenn sie Anti-Werbung gegenüber Parteien betreiben, die dem demokratischen Spektrum angehören, oder diese gezielt diffamieren. Das Mäßigungsverbot aus § 33 Absatz 2 BeamtStG stellt insofern ein allgemeines Gesetz als Schranke der Mei-

nungsausübung nach Artikel 5 Absatz 2 GG dar, die durch ein solches Verhalten überschritten wird.

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Soweit das Anliegen des Petenten dahin gehend zu verstehen ist, dass überhaupt keine politische Bildung an Schulen stattfinden sollte, ist Folgendes zu sagen:

Eine Auseinandersetzung mit politischen Positionen ist nicht nur zulässig, sondern wird durch den Bildungsauftrag der Schule nach der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und dem Schulgesetz Baden-Württemberg ausdrücklich gefordert.

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag fordert ausdrücklich eine Erziehung im Sinne demokratischer Grundsätze und der Werte des Grundgesetzes. Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 in der derzeit aktuellen Fassung ist „die Jugend […] zu sittlicher und politischer Verantwortung […] und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen“. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 in der derzeit geltenden Fassung „ist die Schule gehalten, […] die Schüler […] zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihr nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf, auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln […].“

Für die Bildungsarbeit in den Schulen ist vor diesem Hintergrund nicht ein Prinzip der Neutralität im Sinne der Nicht-Thematisierung politischer Positionen durch Lehrkräfte das Leitbild. Vielmehr ist der wichtigste Prüfungsmaßstab das Prinzip der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der politischen Parteien und Strömungen. Lehrkräfte müssen politische Sachverhalte ausgewogen und sachlich behandeln. Sie dürfen diese jedoch den Schülerinnen und Schülern nicht aufdrängen, und sie haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Auffassungen ausreichend zur Geltung kommen.

Im sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ sind seit 1979 didaktische Leitgedanken politischer Bildung weitestgehend etabliert. Danach gilt das sogenannte Überwältigungsverbot, das es nicht erlaubt, Schülerinnen und Schülern im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern, das sogenannte Kontroversitätsgebot, nach dem auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss, was „in Wissenschaft und Politik kontrovers ist“, und die Lernendenorientierung, nach der Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden sollen, eine politische Situation und die eigene Interessenslage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne eigener Interessen zu beeinflussen.

Diese Grundsätze haben Lehrkräfte im Unterricht zu beachten. Eine Nichtbehandlung politischer Fragen oder Positionen in der Schule kommt vor dem Hintergrund des oben dargestellten Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

**5. Petition 16/5171 betr. Corona, Notbetreuung**

Die Petentin bittet darum, Studierenden mit Kindern einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf Notbetreuung einzuräumen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Pandemiesituation mussten auch Schulen und Kindertageseinrichtungen einen Beitrag zur Kontaktminimierung leisten, wenn in Deutschland das komplette gesellschaftliche Leben heruntergefahren werden musste. Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, wurden daher die Schulen seit dem 16. Dezember 2020 erneut grundsätzlich geschlossen. Es wurde aber wiederum eine Notbetreuung angeboten.

Die ab 16. Dezember 2020 geltende Corona-Verordnung sah zunächst – neben Gründen des Kindeswohls und sonstigen schwerwiegenden Gründen – in dem Fall eine Notbetreuung vor, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert waren.

Die diesbezügliche Regelung in der Corona-Verordnung wurde in der Folge erweitert. Seit dem 11. Januar 2021 waren auch solche Kinder zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt, deren Erziehungsberechtigte beide ein Studium absolvierten oder eine Schule besuchten, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstrebten, und hierdurch an der Betreuung gehindert waren (§ 1f Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Corona-Verordnung in der Fassung der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr im Hinblick auf die Anpassung der Regelung zur Notbetreuung in der Corona-Verordnung im Wesentlichen Rechnung getragen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Braun

**6. Petition 16/5073 betr. Bausache, zweiter Handlauf**

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die durch das Baurechtsamt verfügte Entscheidung zur Anbringung eines zweiten Handlaufs im Bereich barrierefreier Hauszugänge bei einem Neubauvorhaben.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Bauantrag vom 1. September 2011 beantragte die Petentin eine Baugenehmigung zur Errichtung von acht Mehrfamilienhäusern mit je acht Wohnungen (Gebäude A bis H), die ihr durch das Baurechtsamt mit Bescheid vom 14. Juni 2012 erteilt wurde. In der Folgezeit wurde die Baugenehmigung vom 14. Juni 2012 wegen veränderter Bauausführung mit Baugenehmigung vom 29. November 2012 und vom 20. August 2013 (Gebäude A und B) sowie mit Baugenehmigung vom 26. Juni 2014 (Gebäude C bis H) modifiziert. Insgesamt wurden acht Mehrfamilienhäuser mit je acht Wohnungen mit Tiefgarage und Außenanlagen errichtet. Die Gebäude liegen erhöht im Verhältnis zum Straßenniveau, mithin sind die Zugänge zu den Gebäuden nicht ebenerdig. Es sind Treppen vorhanden, über die die Hauseingänge erreicht werden können. Ferner wurden bei der Bauausführung Rampen errichtet, um den Zugang zu den Gebäuden zu erleichtern. In den Baugenehmigungen war jeweils Barrierefreiheit gefordert.

Am 17. Juli 2017 wurde im Rahmen einer Baukontrolle mit Vertretern der Petentin festgestellt, dass für den Haupteingangsbereich der Gebäude A bis H jeweils nur einseitig ein Handlauf an den Rampen angebracht sei. Ferner würden die Rampen zu den Gebäuden C bis F für eine Anbringung zweiter Handläufe keine ausreichende Breite aufweisen. Daher könnten dort zweite Handläufe nicht seitlich an der bestehenden Mauerscheibe angebracht werden, da dann die vorgesehene Breite der Fahrgasse von 1,20 m nicht eingehalten werden könnte. Diese Ausführungen entsprachen nicht der DIN. Mit der Begründung, das Bauvorhaben sei nicht barrierefrei ausgeführt worden, verweigerte die Stadt die Ausstellung eines Schlussabnahmescheins.

Mit Schreiben vom 19. November 2018 erklärte die Petentin, dass jeweils ein zweiter Handlauf an den Gebäuden A und B nachgerüstet werde und dass die zusätzlichen Handläufe für die Gebäude G und H zwischenzeitlich durch die neuen Eigentümer angebracht worden seien. Die Gebäude wurden mittlerweile durch die Petentin verkauft.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2019 wurde der Petentin durch das Baurechtsamt der Stadt aufgegeben, bis zum 30. April 2019 im Bereich des barrierefreien Zugangs zu den Gebäuden C, D, E und F zweite Handläufe anzubringen, die den Vorgaben der DIN-Normen 18040-1-4.3.8.3 und DIN 18040-2-4.3.7.3 (Radabweiser und Handläufe) entsprechen müssen. Der Bescheid wurde der Petentin am 16. Januar 2019 zugestellt.

Gegen die baurechtliche Verfügung der Stadt hat die Petentin am 30. Januar 2019 form- und fristgerecht Widerspruch gemäß § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt. Begründet wird der Widerspruch im Wesentlichen damit, dass bei den Gebäuden C bis F die Anbringung von Handläufen durch baurechtliche Bestimmungen ausgeschlossen sei. Ein zweiter Handlauf sei dort nur mit besonders großem Aufwand möglich und würde eine Verletzung baurechtlicher Vorschriften hinsichtlich der bestehenden Rampen bedingen, da durch eine Anbringung eines zweiten Handlaufs die erforderliche Mindestbreite des Rampenwegs unterschritten werde. Weiterhin sei die zum Zeitpunkt der Genehmigung geltende alte Fassung des § 35 Landesbauordnung (LBO) anzuwenden gewesen, deren Voraussetzungen durch einen einzelnen Handlauf eingehalten worden seien. Wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit könnten die Anforderungen an die Barrierefreiheit, die für Seniorenheime und Kindergärten gelten, nicht auf den Bereich des privaten Wohnungsbaus übertragen werden. Die Anbringung des zweiten Handlaufs aufgrund der genannten DIN-Vorschriften sei ferner aufgrund des erheblichen Aufwands unverhältnismäßig. Stattdessen habe eine Befreiung von den Anforderungen auf Grundlage des § 56 LBO erteilt werden müssen. Darüber hinaus sei eine Barrierefreiheit des Zugangs auch ohne einen zweiten Handlauf gegeben, da die Gebäude jedenfalls über Rampen mit einem Handlauf erreichbar seien, was ausreichend sei. Insbesondere müssten keine unüberwindlichen Hindernisse bewältigt werden, was die Baurechtsbehörde in ihrer Entscheidung verkannt habe.

Die Stadt hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn mit Bericht vom 20. März 2019 dem Regierungspräsidium gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zur dortigen Entscheidung vorgelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 2020 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch der Petentin im Wesentlichen unter Wiederholung der Ausführungen des Ausgangsbescheids als zulässig aber unbegründet zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde der Petentin am 8. Februar 2020 zugestellt.

Am 4. März 2020 hat die Petentin Anfechtungsklage gemäß § 74 VwGO beim Verwaltungsgericht erhoben, zu deren Begründung sie ihr bisheriges Vorbringen im Wesentlichen wiederholt und ergänzend ausführt, der damalige Erste Bürgermeister habe im Jahr 2017 im Einvernehmen mit dem damaligen Leiter des Bauamts und dem Baubürgermeister gegenüber ihrem Geschäftsführer erklärt, das Baurechtsamt der Stadt bestehe nicht auf die Anbringung eines zweiten Handlaufs und dies mit E-Mail vom 11. August 2017 bestätigt. Insbesondere sei zugesagt worden, nach Anbringung eines einseitigen Handlaufs würde das Baurechtsamt die Schlussabnahme entsprechend akzeptieren und die Anwohner auf den Klageweg verweisen. Ferner sei die Störerauswahl zu bemängeln, vielmehr hätten die jeweiligen Wohnungseigentümergemeinschaften als Zustandsstörer vorrangig herangezogen

werden müssen, welche die Wohnungen bereits Ende 2015 abgenommen hätten. Eine effektive Umsetzung der Verfügung sei ihr nicht möglich, da sie die Handläufe nicht selbst anbringen könne, sondern einen diesbezüglichen Auftrag ausschreiben müsse.

Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage mit Urteil vom 30. September 2020 als zulässig aber unbegründet abgewiesen. Eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde nicht eingelegt, sodass das Urteil bestandskräftig ist.

2. Rechtliche Würdigung

Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums ist nicht zu beanstanden. So hat auch das Verwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung festgestellt, dass der angefochtene Bescheid der Stadt vom 11. Januar 2019 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 7. Februar 2020 rechtmäßig seien und die Petentin nicht in ihren Rechten verletzen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO). Das Baurechtsamt der Stadt habe die Petentin zu Recht zur Herstellung zweiter Handläufe verpflichtet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Stadt im Bereich des barrierefreien Zugangs zu den Gebäuden C, D, E, und F zweite Handläufe anzubringen, ist § 47 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO.

Danach haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 LBO eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Vorliegend verstößt der gegenwärtige Bauzustand der Gebäude C, D, E und F gegen die bauordnungsrechtliche Vorschrift des § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung vom 14. Juni 2012 und der Nachtragsbaugenehmigungen vom 10. August 2013 und vom 26. Juni 2014 gültigen Fassung vom 5. März 2010.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO 2010 mussten in Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.

Barrierefreie Erreichbarkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 LBO bedeutet, dass der gesamte Zugangsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Hauseingang und weiter bis zur Wohnungseigentür frei von Hindernissen für mobilitätsbeschränkte Personen sein muss; hierzu zählen die Stufenlosigkeit des Weges, eine sichere Oberflächenbeschaffenheit und normgerechte Rampen mit maximal 6 % Steigung und Handläufen. Dies entspricht dem Zweck der Barrierefreiheit, wonach die entsprechenden Anlagen von den jeweiligen Personen ohne fremde Hilfe genutzt werden können sollen.

Die bausozialen Vorschriften der Barrierefreiheit dienen der Integration von Menschen mit Behinderung in das gesellschaftliche und berufliche Leben durch eine hindernisfreie bauliche Umwelt. Der Gesetzgeber hat die Regelung über die Barrierefreiheitspflicht bewusst strikt gefasst. Die Barrierefreiheitspflicht beginnt bereits wie dargelegt in Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen (§ 35 Absatz 1 LBO). § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO enthält eine Regelung der barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen in Wohngebäuden und bleibt hinter den Anforderungen des § 39 LBO (vollständig barrierefrei) deutlich zurück.

Die Vorgaben zum barrierefreien Bauen werden durch die jeweiligen DIN-Vorschriften 18025 und die seit 2011 gültige DIN 18040 weiter präzisiert. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften steuern die DIN die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Barrierefreiheit“. Die DIN 18025 (Radabweiser und Handläufe) sehen ausdrücklich vor, dass an Rampenläufen und -podesten beidseitig Handläufe anzubringen sind. Die Oberkanten der Handläufe sind dabei in einer Höhe von 85 cm über den Rampenläufen zu positionieren und so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Die beidseitigen Handläufe sind mit einem lichten Abstand von mindestens 120 cm anzubringen. Der Handlauf ist hauptsächlich ein Hilfsmittel für ältere und gehbehinderte Menschen; für Rollstuhlnutzende stellt er nur eine Absturzsicherung im Notfall dar. Die Anordnung von Handläufen auf beiden Seiten der Rampen trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass manche Behinderungen das Festhalten mit nur einer bestimmten Hand zulassen.

Die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen bestand somit im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung am 14. Juni 2012 und wurde auch in der Folgezeit, insbesondere durch die Erteilung der Nachtragsbaugenehmigungen nicht geändert. Vielmehr wurde die gesetzliche Verpflichtung durch eine entsprechende Auflage zum „barrierefreien Bauen“ in der Baugenehmigung vom 14. Juni 2012 in der Fassung vom 26. Juni 2014 weiter ausgeführt: Danach mussten „in jeder Stadtvilla die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein […].“ Barrierefreie Erreichbarkeit bedeute, „dass der gesamte Zugangsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche hin bis zum Hauseingang und bis zu den betreffenden Wohnungen stufenlos sein“ müsse.

Die Verpflichtung zur Herstellung zweier Handläufe ist auch nicht nach § 35 Absatz 1 Satz 3 LBO 2010 ausgeschlossen. Danach gelten die Sätze 1 und 2 nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Während bei der Bewertung des Ausschlussgrundes ein Ermessen der Baurechtsbehörde nicht besteht, ist eine Zweck-Mittel-Betrachtung notwendig, welche die Kosten für den Bauherrn dem integrativen Nutzen gegenüberstellt. Dabei zeigen die drei gesetzlichen Beispielsfälle die beachtliche Höhe der Zumutbarkeitsschwelle auf: Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand kann insbesondere entstehen durch schwierige Geländever-

hältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung. Auch andere unbenannte Gründe lässt das Gesetz für den Anwendungsvorbehalt zu, wobei als grober Anhaltswert für eine Unverhältnismäßigkeit des Mehraufwands 10 % aus den wohnungsbedingten Kosten herangezogen werden kann. Im petitionsgegenständlichen Fall ist festzustellen, dass der durch die Petentin geltend gemachte unverhältnismäßig finanzielle Mehraufwand bei Weitem nicht vorliegt. Geht man davon aus, dass zwei Handläufe (je Rampe ein zusätzlicher Handlauf) angebracht werden müssen und sich damit ein Kostenaufwand von 28.000 Euro ergibt, ist man im Vergleich zu den Baukosten (8,4 Mio. Euro) weit von der Schwelle der Unverhältnismäßigkeit entfernt. Dies gilt auch, soweit man nicht die vollen Baukosten von 8,4 Mio. Euro, sondern lediglich die auf die vier Wohnblöcke entfallenden Kosten von rund 4,2 Mio. Euro zugrunde legt. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang die Regelung über die Barrierefreiheit bewusst strikt gefasst. Er wollte eine vorbildliche Regelung schaffen und hat zu diesem Zweck erhebliche Mehrkosten für die Bauherren in Kauf genommen. Das öffentliche Interesse an der Barrierefreiheit möglichst vieler Gebäude und Anlagen hat erhebliches Gewicht. Das ergibt sich schon daraus, dass nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Der Einwand der Petentin, es würde ein gesetzwidriger Zustand durch das nunmehrige Anbringen der Handläufe geschaffen, da der lichte Abstand einer Anbringung an den gegenwärtigen Randsteinen weniger als die geforderten 120 cm betrüge, greift vorliegend nicht. In diesem Zusammenhang führt das Verwaltungsgericht Folgendes aus: „Dass bei der Anbringung des geforderten zweiten Handlaufs der vorgeschriebene lichte Abstand eingehalten werden muss, ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Vorgaben, die in der Baugenehmigung konkretisiert worden sind. Sofern hier wegen der vorschriftswidrigen Bauausführung zum jetzigen Zeitpunkt ein Verschieben der Randsteine erforderlich ist und es damit zu gegebenenfalls erheblichen Mehrkosten käme, können diese jedoch im Rahmen des § 35 Absatz 1 Satz 3 LBO 2010 keine Berücksichtigung finden. Denn die originäre Verpflichtung zur barrierefreien Errichtung des Bauvorhabens kann nicht durch ein nachträgliches, vorschriftswidriges Verhalten der Bauherrin – das den alleinigen Grund für die vorgeblichen Mehrausgaben bildet – ausgeschlossen werden.“

Auch die gesetzlichen Voraussetzungen einer Befreiung liegen nicht vor. Nach § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LBO kann von den Vorschriften in den §§ 4 bis 39 dieses Gesetzes, also auch von denen des § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO 2010 eine Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Öffentliche Interessen an einer Befreiung bestehen nicht, vielmehr hat der Gesetzgeber die barrierefreie Nutzung wie oben dargelegt als bewusst strikt gefasstes Leitbild vorgesehen.

Eine unbeabsichtigte Härte kann im petitionsgegenständlichen Fall nicht angenommen werden. „Dies ist nur dann der Fall, wenn der Bauherr sein Vorhaben wegen der dem Vorhaben entgegenstehenden Vorschriften nicht in der von ihm gewünschten Weise ausführen darf. Als Härte wirkt sich eine Baurechtsvorschrift nur dann aus, wenn durch sie nachhaltig in die Rechte des Betroffenen eingegriffen und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden allgemeinen Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird. Ferner kann das Vorliegen einer beachtlichen Härte nur mit dem Vorhaben selbst begründet werden; eine Härte die sich aus persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Bauherrn ergibt, ist keine bauordnungsrechtlich beachtliche Härte. Das Vorliegen einer beachtlichen Härte kann insbesondere nicht damit begründet werden, dass der Betroffene das Vorhaben unter Verstoß gegen eine Baurechtsvorschrift bereits ausgeführt hat und die Beseitigung der Anlage für ihn mit beträchtlichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre. Denn das eigene rechtswidrige Verhalten des Bauherrn kann nicht zur Zulässigkeit einer Befreiung führen. Vor diesem Hintergrund wird bereits grundsätzlich eine beachtliche Härte im Rahmen der Vorgaben des § 35 Absatz 1 LBO nur sehr restriktiv anzunehmen sein, weil der Gesetzgeber die Beschränkungen und Belastungen des Bauherrn aus der Barrierefreiheit erkannt und die Belastungen der Bauherren – unter Berücksichtigung der Ausnahmen von § 35 Absatz 1 Satz 3 LBO 2010 – in Kauf genommen hat, damit sich die Lebensverhältnisse der auf Barrierefreiheit angewiesenen Menschen verbessern. Im Übrigen sind – wie bereits im Rahmen des § 35 Absatz 1 Satz 3 LBO 2010 ausgeführt – die Herstellungskosten im Ausgangspunkt nicht unangemessen hoch. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass die Mehraufwendungen, welche nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich hinzunehmen sind, die Klägerin (Petentin) härter treffen als andere Bauherren in vergleichbaren Fällen. Soweit die Klägerin auf die vorgeblich nunmehr wegen ihrer vorschriftswidrigen Ausführung des Bauvorhabens gestiegenen Umbaukosten verweist, kann sie damit auch vor dem Maßstab des § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LBO nicht durchdringen. Schließlich ist auch eine offenbar nicht beabsichtigte Härte weder hinreichend dargelegt, noch sonst ersichtlich.“

Weiterhin ist im petitionsgegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen über die gesetzliche Vorschrift des § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO 2010 hinaus als Auflage durch das Baurechtsamt in die Baugenehmigung aufgenommen und – nachdem sie nicht angefochten wurde – bestandskräftig geworden ist.

Auch ist nicht zu beanstanden, dass die Petentin Adressatin der bauordnungsrechtlichen Verfügung der Stadt war und im Rahmen des Störerauswahlermessens als verantwortliche Verhaltensstörerin im Sinne des § 6 Absatz 1 Polizeigesetz (PolG) für die Anbringung des zweiten Handlaufs in Anspruch genommen

wurde, weil nach Lage der Dinge gerade sie die baurechtswidrigen Zustände schnell und effektiv beseitigen kann.

Für den Zeitraum nach dem Abschluss der Bauausführung enthält die LBO keine Bestimmungen darüber, an wen Maßnahmen der Baurechtsbehörden zu richten sind. Die Frage des richtigen Adressaten einer im Einzelfall erforderlichem Maßnahme nach § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO beantwortet sich daher nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 PolG über die (bau)polizeiliche Haftung als Handlungs-, bzw. Verhaltens- und Zustandsstörer, die auch im Bereich des Baurechts gelten.

Verhaltenshaftung nach § 6 Absatz 1 PolG bedeutet die Verantwortlichkeit für die Verursachung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch eigenes Verhalten. Dabei ist unter einer wertenden Betrachtung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, wer die eigentliche und wesentliche Ursache für den baurechtswidrigen Erfolg gesetzt hat. Als Bauherrin und Bauträgerin ist die Petentin Verhaltensverantwortliche im Sinne des § 6 PolG für die nicht bauordnungsgemäße Herstellung der streitgegenständlichen baulichen Anlagen.

Zustandsstörer im Sinne des § 7 PolG ist der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache, durch deren Zustand eine Gefahr bzw. eine Störung verursacht wird. Dies sind im konkreten Fall die jeweiligen Wohnungseigentümergemeinschaften in den Häusern C und D sowie E und F, die von den jeweiligen Hausverwaltern vertreten werden (vgl. § 27 Wohnungseigentumsgesetz, WEG).

Sind für eine Gefahr mehrere Störer bzw. mehrere Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt verantwortlich, so liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wer tatsächlich zur Beseitigung der Gefahr herangezogen wird. Bei der Auswahl zwischen mehreren Störern muss sich die Behörde in erster Linie von dem Zweck einer möglichst effektiven Gefahrenabwehr leiten lassen und deshalb den Störer in Anspruch nehmen, der die Gefahr voraussichtlich am schnellsten und wirkungsvollsten beseitigen kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass die Petentin die nicht ordnungsgemäße Bauausführung als Bauherrin, Bauträgerin und damit Verhaltensstörerin zu verantworten hat. Nicht nur hat sie die zeitliche letzte Ursache für die Störung in vollem Umfang verursacht, auch bestehen gegen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Bedenken.

Dem Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung steht nicht entgegen, dass die betreffenden Bauvorhaben zwischenzeitlich veräußert wurden. Dieser Umstand ist lediglich geeignet, ein Vollstreckungshindernis zu bilden, aber nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der verfügten Anordnung in Frage zu stellen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass gerade die Eigentümer darauf hindrängen, dass vertragsgemäß ein zweiter Handlauf angebracht werden soll.

Auch hat das Baurechtsamt der Stadt die bauordnungsrechtswidrige fehlende Anbringung des zweiten Handlaufs nicht geduldet. Im Bauordnungsrecht ist zwischen einer faktischen und aktiven Duldung zu unterscheiden. Eine nur faktische Duldung ist gegeben, wenn die Baurechtsbehörde einen illegalen Zustand über einen längeren Zeitpunkt hinnimmt. Eine solche kann grundsätzlich keinen Vertrauenstatbestand begründen. Aus einer aktiven Duldung kann sich hingegen ein – einem bauaufsichtlichen Einschreiten entgegenstehender – Vertrauenstatbestand ergeben.

Eine solche aktive Duldung ist insbesondere nicht in der E-Mail des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt vom 11. August 2017 zu sehen. Dieser Erklärung fehlt es bereits an der erforderlichen Form. Diesbezüglich führt das Verwaltungsgericht aus: „So ist – ungeachtet dessen, ob sich der Inhalt der Erklärung auf den Erlass oder das Unterlassen eines Verwaltungsakts oder einen bloßen Realakt richtet – das Schriftformerfordernis des § 38 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zu beachten. Diesem Schriftformerfordernis entspricht die vorgelegte E-Mail vom 11. August 2017 nicht. Die Form der Schriftlichkeit richtet sich mangels einer in § 38 LVwVfG selbst enthaltenen Regelung nach dem entsprechend anzuwendenden § 37 Absatz 3 LVwVfG. Die Schriftform zeichnet sich dadurch aus, dass Gedanken mit Hilfe von Schriftzeichen auf einem Datenträger verkörpert werden und von diesem durch Inaugenscheinnahme ohne Weiteres gelesen werden können. Ferner muss nach Satz 1 dieser Vorschrift ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters seines Vertreters oder seines beauftragten enthalten. Ob die E-Mail vom 11. August 2017 diese Merkmale erfüllt, kann offenbleiben. Denn sie erfüllt jedenfalls nicht das weitere Erfordernis des § 37 Absatz 3 Satz 2 LVwVfG. Hiernach muss, wenn für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet wird, auch das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Eine derartige qualifizierte Signatur ist hier aber überhaupt nicht vorhanden. Keine andere Bewertung rechtfertigt auch § 3a Absatz 2 LVwVfG, der eine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form regelt. Denn nach dessen Satz 2 genügt diesen Anforderungen nur ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur versehen ist. An einer solchen, den Anforderungen des Signaturgesetzes entsprechenden qualifizierten elektronischen Signatur fehlt es der E-Mail vom 11. August 2017.“

Den Beteiligten ist es selbstverständlich anheimgestellt, wie von der Petentin gewünscht, die Angelegenheit noch einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

**7. Petition 16/5188 betr. Bausache, Beschwerde über Stadt und Landratsamt**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die geschotterte Zufahrt zum neu errichteten Einfamilienhaus auf dem Nachbargrundstück entlang seiner nordöstlichen Grundstücksgrenze, sowie gegen die angekündigte Errichtung eines Carports. Er begehrt ein bauaufsichtliches Einschreiten der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts.

Der Petent geht davon aus, dass durch den Höhenunterschied zwischen seinem Grundstück und dem Vorhabengrundstück mit erhöhten Emissionen, insbesondere Lärm, zu rechnen sei. Auch kritisiert er die Befahrung der Zufahrt tagsüber und nachts. Zudem führe das Lärmaufkommen dazu, dass die Gartenbenutzung für ihn und seine Angehörigen nur noch eingeschränkt möglich sei. Ferner beklagt der Petent, dass er nicht auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen worden sei.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Baugenehmigung vom 9. September 2019 wurde auf dem Nachbargrundstück der Neubau eines Einfamilien-Wohngebäudes mit Geräte- und Fahrradüberdachung genehmigt. Der zum Einfamilien-Wohngebäude baurechtlich notwendige Kfz-Stellplatz wurde auf dem unmittelbar südlich angrenzenden Grundstück angeordnet und durch Stellplatzbaulast öffentlich-rechtlich gesichert. Zudem wurde die Erschließung des (nicht an einer öffentlichen Straße liegenden) Vorhabengrundstücks durch entsprechende Baulasten geregelt. Bisher wurden das genehmigte Einfamilien-Wohngebäude sowie die dazugehörige Zufahrt errichtet.

Der Petent hat per E-Mail am 18. Oktober 2020 gegenüber der Gemeinde Einwendungen gegen die Zufahrt entlang seines Gartens sowie gegen die Errichtung eines Carports zur Nutzung als Garage vorgebracht.

Die Gemeinde übersandte dem Petenten per E-Mail am 29. Oktober 2020 den genehmigten Lageplan des Bauvorhabens. Zudem wurde dem Petenten mitgeteilt, dass ein Carport nicht Gegenstand der Baugenehmigung sei und unabhängig davon, die Errichtung eines Carports mit einer Grundfläche von max. 30 $m^2$ und einer mittleren Wandhöhe von max. 3,0 m ohne Baugenehmigung zulässig wäre.

Der Einspruch des Petenten gegen die Bautätigkeiten auf dem Nachbargrundstück wurde am 2. Dezember 2020 an die untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt weitergeleitet.

Nach durchgeführter Baukontrolle am 4. Dezember 2020 wurde der Petent am 11. Dezember 2020 per E-Mail darüber informiert, dass die geschotterte Zufahrt verfahrensfrei hergestellt werden konnte. Zudem könne die Zufahrt ausschließlich mit einem Kleinfahrzeug, wegen der Breite der Durchfahrt, befahren werden.

Mit E-Mail vom 15. Dezember 2020 legte der Petent erneut Einspruch gegen die „Schotterplanie“ ein. Nachdem der Petent über die Errichtung eines Carports durch die Bauherren erfahren haben soll und der Standort des Carports der unteren Baurechtsbehörde unbekannt war, wurden die Bauherren mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Nach schriftlicher Rückmeldung der Bauherren vom 21. Januar 2021 ist keine Carportanlage geplant und das Bauvorhaben wird ausschließlich in genehmigtem Umfang umgesetzt.

2. Rechtliche Beurteilung

Die beanstandete Zufahrt stellt eine private Verkehrsanlage im Sinne der Landesbauordnung (LBO) dar, da es sich hier um eine Privatstraße zur Verbindung des Baugrundstücks mit der öffentlichen Verkehrsfläche handelt. Private Verkehrsanlagen sind gemäß Anhang zu § 50 Absatz 1 Nummer 11a) LBO verfahrensfreie Vorhaben.

Nach § 50 Absatz 5 Satz 1 LBO müssen auch verfahrensfreie Vorhaben grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Anhaltspunkte für Verstöße liegen hier nicht vor. Insbesondere da die Zufahrt nur für die Bewohner des Einfamilienhauses vorgesehen ist und diese aufgrund der Breite der Durchfahrt nur für Kleinfahrzeuge geeignet ist. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass der Petent durch die Nutzung der Zufahrt unzumutbar beeinträchtigt wird.

Ebenso ist die Zufahrt im genehmigten Lageplan dargestellt und ist somit auch Bestandteil der Baugenehmigung nach § 58 LBO.

Ein Einschreiten durch die untere Baurechtsbehörde ist weder notwendig noch möglich, da auch eine eventuell nachträglich geplante Carportanlage nach Anhang zu § 50 Absatz 1 Nummer 1b) LBO ein verfahrensfreies Vorhaben darstellt.

Der Petent hat die Errichtung der Zufahrt für das Wohnbauvorhaben und die damit üblicherweise verbundenen Belastungen durch Kraftfahrzeuge des Anwohnerverkehrs sowohl tagsüber als auch nachts grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen.

Die Zufahrt ist gegenüber dem Petenten nicht rücksichtslos. Durch die Zufahrt wird der Petent nicht in nachbarschützenden Vorschriften verletzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

**8. Petition 16/4292 betr. Sanierung einer Straße, Beschwerde über die Stadt**

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fordern von der Stadt die Übernahme von Sanierungskosten für Schäden, die im Zuge der Sanierung der gemeindlichen Straße X an den Anwesen der Petenten in der Gasse Y entstanden sind.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petenten sind Eigentümer zweier Gebäude in der Gasse Y. Die Gebäude befinden sich an der Kreuzung der Gasse mit der Straße X. Das Hauptgebäude stammt laut Angaben der Petenten aus dem Jahr 1680 und sei in den vergangenen 20 Jahren komplett saniert worden.

Die Stadt führte Sanierungsarbeiten an der Straße X in den Jahren 2016 und 2017 durch. Vor den Sanierungsarbeiten ließ die Stadt ein Beweissicherungsgutachten zum (Haupt-)Gebäude der Petenten in der Gasse Y erstellen, da sie relativ nahe am Gebäude der Petenten Erdarbeiten durchführen lassen wollte. Als Gutachter wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, um den Zustand und etwaige vorhandene „Alt"-Schäden festzustellen (Phase I des Beweisverfahrens). Weitere Begutachtungen durch den Gutachter erfolgten während und nach Durchführung der Baumaßnahmen.

Im Zusammenhang mit den von der Stadt beauftragten Sanierungsarbeiten an der Straße X kam es zu Beschädigungen an den Gebäuden der Petenten. Die aus der Baumaßnahme resultierenden Beschädigungen wurden vom Gutachter im Gutachten zur Phase II des Beweisverfahrens aufgenommen und bewertet. Die Beschädigungen, die kausal auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, wurden durch rote Pfeile im Gutachten markiert und zudem verbal beschrieben.

Zwischen der Stadtverwaltung und den Petenten wurde am 18. Oktober 2018 ein Protokoll erstellt, worin beide Seiten das Ergebnis des Gutachtens zur Phase II des Beweisverfahrens anerkannten. Zudem vereinbarten die Parteien, dass die Petenten ein Angebot für die Beseitigung von Schäden einholen, die sich den Straßenbauarbeiten zuordnen lassen. Es blieb den Petenten überlassen, die übrigen Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die von den Petenten vorgelegten Angebote einer Firma vom 23. Januar 2019 und vom 4. Juli 2019 in Höhe von jeweils 31.912,23 Euro sehen zwar die Beseitigung von Schäden vor. Nach Auffassung der Stadt differenzieren beide Angebote, die sich nur unwesentlich unterscheiden, nicht zwischen den vorhandenen Schäden und Schäden, die durch die Straßenbaumaßnahme verursacht wurden. Die Stadtverwaltung hat ihre Zweifel umfänglich dargestellt. Zweifel ergeben sich vor allem daraus, dass für einzelne Schäden ein überproportional hoher Aufwand in Ansatz gebracht wird.

Die Übernahme der benannten Kosten in voller Höhe hat die Stadt unter Verweis auf die Vorschädigung abgelehnt. Sie hat im Zuge des Petitionsverfahrens zugesagt, den auf die Stadt entfallenden Kostenanteil zu ermitteln und den Petenten zu erstatten.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein Anspruch der Petenten kann sich aus dem Anerkenntnis der Stadt im Protokoll vom 18. Oktober 2018 ergeben.

Grundsätzlich muss sich die Stadt das deliktische Verhalten eines Bauunternehmers und daraus resultierende Schäden nicht (zivilrechtlich) zurechnen lassen, da der Bauunternehmer im Rahmen eines vergaberechtlichen Verfahrens ausgewählt wurde. Dieser steht damit nicht in einem Abhängigkeits- und Weisungsverhältnis und ist damit kein Verrichtungsgehilfe der Stadt, dessen Handlungen sich die Gemeinde andernfalls zurechnen lassen müsste.

Allerdings haben Vertreter der Stadtverwaltung im Protokoll vom 18. Oktober 2018 das von der Stadt beauftragte Gutachten anerkannt. Danach sollen die durchgeführten Sanierungsarbeiten an der Straße X zumindest für einen Teil der entstandenen Schäden ursächlich sein. Diese Aussage seitens der Stadtverwaltung könnte als Anerkenntnis dahin gehend ausgelegt werden, dass die Stadt bereit sei, die Kosten für die Beseitigung der durch den Straßenbau hervorgerufenen Schäden zu tragen.

Jedoch sind die Petenten ihrer Pflicht aus dem Protokoll, ein Angebot einzuholen, welches die Kosten für die Beseitigung der konkret benannten Schäden beziffern soll, nicht nachgekommen. Eine Haftung der Höhe nach besteht nur in Höhe des tatsächlich verursachten Schadens, d. h. der durch die Straßenbaumaßnahme eingetretene Vermögensminderung. Eine solche Vermögensminderung ist durch einen Vergleich der Vermögenswerte der Geschädigten, d. h. der Petenten, vor und nach dem Schadensereignis zu ermitteln. Da ungeachtet der durchgeführten Sanierungsarbeiten eine Vorschädigung des Gebäudes der Petenten mit den vorgelegten Gutachten festgestellt und letztlich mit dem Protokoll des Termins vom 18. Oktober 2018 auch von den Petenten anerkannt wurde, kommt damit lediglich die Erstattung derjenigen Mehraufwendungen in Betracht, die sich kausal auf die Baumaßnahme zurückführen lassen.

Die von den Petenten vorgelegten Sanierungsangebote vom 23. Januar 2019 und 4. Juli 2019 in Höhe von jeweils 31.912,23 Euro beziffern nicht den erstattungsfähigen Schaden der Höhe nach. Sie enthalten vielfach Positionen in Bezug auf ganze Gebäudeteile/Räume, ohne dass die dortigen Schäden nach den Ausführungen des Gutachtens vollständig der Sphäre der Stadt zuzuordnen wären, und sind zudem überwiegend nicht nach den einzelnen Schadstellen aufgeschlüsselt. Da eine Zuordnung der Kosten nicht zu den Schadenspositionen des Gutachtens und damit zur Sphäre der Stadt möglich ist, lassen sich auf dieser Grundlage auch keine anteiligen Kosten ermitteln.

Bei dem von den Petenten begehrten Ersatz für Schäden an ihrem Haus handelt es sich um eine zivilrechtliche Schadenersatzforderung auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen sowie die Regulierung eventueller dadurch entstandener Bauschäden sind Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in dieser Angelegenheit nicht tätig werden. Die Rechtsaufsicht nach §§ 118 ff. der Gemeindeordnung ist keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, sondern eine Kontrollinstanz, die ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird. Privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgern und der Stadt sind erforderlichenfalls durch die Gerichte zu klären. Im Übrigen sind Rechtsverstöße der Stadt auch nicht ersichtlich. Die Haltung der Stadt, keinen Ersatz von Schäden zu übernehmen, die nicht den Sanierungsarbeiten zuzurechnen sind, entspricht den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich sind die Petenten in diesem Fall gehalten, die konkreten Schäden zu beziffern. Es steht ihnen frei, ggf. den Rechtsweg zu den Zivilgerichten zu beschreiten.

Die Stadt hat in einer E-Mail vom 21. Dezember 2020 an das Landratsamt angekündigt, selbst ein Alternativangebot, beschränkt auf die Schäden, die laut Gutachten den Straßenbaumaßnahmen zugeordnet werden können, einholen zu wollen. Dies lässt eine an den Gegebenheiten orientierte und damit für beide Seiten zufriedenstellende Klärung der Angelegenheit als möglich erscheinen.

Beschlussempfehlung:

> Soweit die Stadt angekündigt hat, den auf die Sanierungsmaßnahme an der Straße X zurückgehenden Schadensanteil zu ermitteln und dem Versuch einer gütlichen Einigung zugrunde zu legen, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

**9. Petition 16/4956 betr. Wohngeld**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die rechtliche Überprüfung des Wohngeldbescheids des Landratsamts in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums. Die Petition richtet sich insbesondere gegen die Berechnungsmethodik zur Ermittlung seines Wohngeldanspruchs.

Der Petent wendet sich zum einen dagegen, dass nicht die tatsächliche Kaltmiete, sondern lediglich die Miethöchstgrenze bei der Berechnung des Wohngeldes Berücksichtigung fand. Zum anderen beanstandet er, dass seine Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht in voller Höhe, sondern lediglich in Form eines zehnprozentigen Abzugs vom Einkommen berücksichtigt wurden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Verwaltungsverfahren

Am 12. April 2018 stellte der Petent seinen Wohngeldantrag bei der Wohngeldbehörde des Landratsamtes für die von ihm und seiner Ehefrau bewohnte 89 m² große Wohnung. Der Petent und seine Ehefrau bezahlten für die Wohnung, welche über einen Stellplatz verfügt, eine Kaltmiete in Höhe von 630 Euro. Der Petent ist Rentner und bezog bis zum 30. Juni 2018 von der Deutschen Rentenversicherung eine Rente in Höhe von 849,15 Euro. Zum 1. Juli 2018 erfolgte eine Rentenerhöhung. Seine Rentenanpassung führte zu einem erhöhten Rentenanspruch in Höhe von 876,51 Euro. Zusätzlich erhielt der Petent vom eidgenössischen Finanzdepartment eine monatliche Rente in Höhe von 90 CHF. Seine Ehefrau ist ebenfalls Rentnerin und erhielt bis zur Rentenanpassung 446,66 Euro, nach dem 1. Juli 2018 erhöhte sich ihr Rentenanspruch auf 461,05 Euro. Auch die Ehefrau des Petenten erhielt eine zusätzliche Rente vom eidgenössischen Finanzdepartment in Höhe von 27 CHF. Mit dem Wohngeldbescheid vom 18. Juni 2018 wurden zwei Bewilligungszeiträume gebildet und wie folgt entschieden:

| | |
|---|---|
| 1. April 2018 bis 30. Juni 2018 | 21 Euro monatlich |
| 1. Juli 2018 bis 31. März 2019 | kein Wohngeldanspruch |

Hiergegen erhob der Petent am 21. Juni 2018 Widerspruch. Er beanstandete, dass hinsichtlich der Miete und der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die tatsächlichen Ausgaben abgestellt werden müsse und nicht auf gesetzlich geregelte Pauschalbeträge und -abzüge sowie Miethöchstbeträge.

Sein Widerspruch wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 3. September 2018 zurückgewiesen. Das Regierungspräsidium bestätigte die Entscheidung der Wohngeldbehörde und führte aus, dass nach § 16 Wohngeldgesetz (WoGG) ein Betrag in Höhe von zehn Prozent des anrechenbaren Einkommens in Abzug gebracht wird, wenn zu erwarten ist, dass im Bewilligungszeitraum Pflichtbeträge zur Kranken-und Pflegeversicherung zu leisten sind. Ein Ermessen stehe der Wohngeldbehörde dabei nicht zu. Weiterhin sei die Miete nach § 12 WoGG auf einen Höchstbetrag, der wohngeldrechtlich berücksichtigt werden kann, begrenzt. Hierbei orientiere sich der Höchstbetrag der anzusetzenden Miete an der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und an der Mietenstufe, der die Gemeinde zugeordnet ist.

b) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Am 12. September 2018 erhob der Petent Klage gegen den Wohngeldbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids beim Verwaltungsgericht. Zur Begründung bezog er sich im Wesentlichen auf die im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Gründe. Ergänzend stützte er sich auf die Regelung nach § 3 Absatz 1 Regelsatzverordnung (RSVO). Das Landratsamt beantragte im Klageverfahren die Klageabweisung und wiederholte im Wesentlichen die Ausführungen aus dem Bescheid vom 18. Juni 2018 sowie aus dem Widerspruchsbescheid. Im letzten Absatz der Klageerwiderung wurde versehentlich aufgeführt, dass die Klage abzuweisen sei, da der Antragsteller tatsächlich keine Kosten für die von ihm gemietete Wohnung trage.

Aufgrund der aus seiner Sicht zu langen Dauer des Verfahrens beantragte der Petent am 21. Mai 2019 einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO. Zur Begründung führte der Petent aus, dass die in der Klageerwiderung aufgestellte Behauptung, wonach er keine Kosten für die von ihm gemietete Wohnung trage, falsch und zu seinem erheblichen Nachteil sei. In einem weiteren Schriftsatz entschuldigte sich das Landratsamt für die versehentliche Behauptung, dass der Petent seine Miete nicht bezahlt hätte. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 25. Juni 2019 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antrag unbegründet sei, da es an einem Anordnungsanspruch fehle. Sowohl die Berechnung der zu berücksichtigenden Miete als auch des anrechenbaren Einkommens im Bescheid des Landratsamts seien nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.

Das Klageverfahren wurde nach Rücknahme der Klage durch den Petenten am 12. Juli 2019 durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 31. Juli 2019 nach § 92 Absatz 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

Am 10. März 2020 beantragte der Petent beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Ihm wurde mit Schreiben vom 16. März 2020 mitgeteilt, dass das Wiederaufnahmebegehren beim Gericht erster Instanz, dem Verwaltungsgericht, zu erfolgen hätte.

Am 7. August 2020 schrieb der Petent das Bundesverwaltungsgericht zur Wiederaufnahme seines Verfahrens an. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 11. August 2020 als unzulässig zurückgewiesen. Er wurde wiederum darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur beim Verwaltungsgericht gestellt werden kann.

Mit Schreiben vom 25. August 2020 wandte sich der Petent mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Von dort wurde ihm mitgeteilt, dass eine Überprüfung mit dem Ziel der Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidungen dem Deutschen Bundestag wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter nicht möglich sei und die Eingabe, soweit sich der Petent über die Vorgehensweise der mit seinen Anträgen befassten Behörden beschwert, zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 7. November 2020 informierte der Petent den Petitionsausschuss des Landtags über eine weitere Eingabe an den Bundesgerichtshof vom 2. November 2020.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass die von der zuständigen Wohngeldbehörde im Landratsamt getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden ist.

Die Berechnungsgrößen im Wohngeldrecht ergeben sich aus § 4 WoGG. Das Wohngeld richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem Gesamteinkommen. Unter Zugrundelegung dieser Parameter wird das Wohngeld anhand einer Berechnungsformel nach § 19 WoGG ermittelt.

Nach § 9 Absatz 1 WoGG ist die Miete das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Nach § 9 Absatz 2 WoGG bleiben bei der Ermittlung der Miete Heizkosten sowie Vergütungen für die Überlassung eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge außer Betracht. Ergeben sich diese Kosten und Vergütungen nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen. § 6 Absatz 2 Nummer 4 Wohngeldverordnung (WoGV) sieht für einen angemieteten Stellplatz einen Pauschbetrag in Höhe von 25 Euro vor. Dieser Betrag wurde somit in zulässiger Weise von der Kaltmiete in Höhe von 630 Euro abgezogen. Ein Ermessen steht der Wohngeldbehörde nicht zu.

Bei der Berechnung ist nach § 11 Absatz 1 Satz 1 WoGG die Miete zu berücksichtigen, die sich nach § 9 WoGG ergibt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG. Der Anspruch auf Wohngeld wird zunächst unabhängig davon festgestellt, ob die Wohnung bedarfsgerecht und angemessen ist. Die Begrenzung des Wohngeldes erfolgt jedoch durch gesetzlich geregelte Höchstgrenzen. Nach § 12 Absatz 1 WoGG sind die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu ermitteln. Für die Wohnung des Petenten gilt die Mietenstufe 4 des Landkreises und für den fraglichen Zeitraum bei einem Zwei-Personen-Haushalt somit ein Höchstbetrag von 526 Euro.

Da die berechnete Kaltmiete über dem Miethöchstbetrag von 526 Euro lag, konnte maximal dieser im weiteren Verfahren zur Ermittlung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden. Eine über dem Höchstbetrag liegende Miete zu berücksichtigen, steht nicht im Ermessen der Wohngeldbehörde.

Nach § 16 WoGG sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens jeweils zehn Prozent abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind.

Nach Ziffer 16.12 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) kommt es auf die Höhe der Beiträge nicht an, sie müssen lediglich im Bewilligungszeitraum zu leisten sein.

Der Petent kann sich nicht auf die von ihm vorgetragene RSVO berufen. Diese Regelung trat zum 31. Oktober 2010 außer Kraft und wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) ersetzt. Diese Regelungen betreffend die Bedarfsermittlung für die Höhe der pauschalierten monatlichen Leistung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und finden im Rahmen des WoGG keine Anwendung.

Die Wohngeldbehörde hat in einem Telefonat mit der Tochter des Petenten erneut empfohlen, dass dieser sich an die Grundsicherungsstelle des Landratsamtes wenden solle. Eine überschlägige Berechnung hat einen deutlich höheren Grundsicherungs- als Wohngeldanspruch ergeben. Der Anschein, dass es generell an der Leistungsfähigkeit des Petenten mangelt, und ein Mietzuschuss allein die Situation des Antragstellers nicht wesentlich verbessern dürfte, wurde bereits im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 25. Juni 2019 festgestellt. Er wurde zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass dieser Problematik eher sozialhilferechtlich begegnet werden solle.

In diesem Sinne hat auch der Berichterstatter der Petition Kontakt mit dem Petenten aufgenommen. Dem Petenten bleibt es unbenommen, erneut auf das Landratsamt zuzugehen und sich über die Erfolgsaussichten beider Anspruchsmöglichkeiten unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse beraten zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

**10. Petition 16/5091 betr. Beschwerde über die Stadt, Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen**

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags, ihm im Zuge einer Ausnahmegenehmigung eine Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen zu erteilen.

Der Petent ist 76 Jahre alt und hat seit dem 31. Oktober 2019 einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 % und den Merkzeichen G und B. Am 28. August 2020 beantragte er bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO). Nachdem das Versorgungsamt am 14. September 2020 das Vorliegen entsprechender Ansprüche nicht bestätigte, wurde dem Petenten durch die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben, weitere Atteste nachzureichen. Mit Schreiben vom 22. September 2020 reichte der Petent drei Atteste nach. Deren Prüfung ergab, dass die Annahme eines atypisch gelagerten Ausnahmefalls nicht gerechtfertigt sei und eine Ausnahmegenehmigung deshalb nicht erteilt werden könne. Daraufhin reichte der Petent vorliegende Petition ein, der weitere ärztliche Atteste beigefügt waren, die der Behörde bis dahin nicht vorlagen. Nach Einbeziehung der Atteste, die er im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgelegt hatte, ergab sich eine neue Entscheidungsgrundlage, sodass dem Petenten im Dezember 2020 eine Ausnahmegenehmigung ausgestellt werden konnte.

Durch das Gesetz wird der Straßenverkehrsbehörde ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, wenn es um besonders gelagerte atypische Fälle geht, die nicht in genereller Weise durch Verwaltungsvorschriften vorentschieden sind. Die Straßenverkehrsbehörde muss in diesen Fällen die Bewertung des Sachverhalts im Rahmen einer Einzelfallwürdigung vornehmen.

Weil im Fall des Petenten durch die im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgelegten Atteste Hinweise auf einen atypischen Sachverhalt vorliegen, die von der Verwaltungsvorschrift-StVO nicht erfasst sind, aber durchaus mit den Beeinträchtigungen der in dieser Verwaltungsvorschrift anerkannten Krankheiten vergleichbar sind, konnte im Rahmen der Einzelfallwürdigung das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls bestätigt und eine entsprechende Parkerleichterung ausgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

**11. Petition 16/5268 betr. Verkehrswesen, zweisprachige Beschilderung**

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt im Verkehrswesen eine zweisprachige Beschilderung auf Schriftdeutsch und auf Schwäbisch.

Sachverhalt:

Der Petent führt an, dass er sich als Schwabe in seinen Grundrechten eingeschränkt fühle, weil die gängige Beschilderung nur auf Schriftdeutsch erfolge. Er verweist auf das EU-Rahmenabkommen zum Minderheitenschutz, das Minderheiten vor einer Assimilierung gegen ihren Willen schützen soll. Weil Schwäbisch von weniger als einer Million Menschen gesprochen wird, sieht der Petent die Voraussetzungen zum Minderheitenschutz als erfüllt an.

Rechtliche Würdigung:

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat im Jahr 2010 festgestellt, dass sich die visuelle Zweisprachigkeit bzw. Mehrsprachigkeit in Deutschland in den Kontext des Schutzes nationaler Minderheiten einordnet, der sich auch auf den Gebrauch ihrer Sprache erstreckt. In Deutschland leben vier anerkannte nationale Minderheiten: Sorben in Brandenburg und Sachsen, Friesen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, Dänen in Schleswig-Holstein sowie Sinti und Roma.

Die Rechte nationaler Minderheiten werden u. a. aufgrund des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 geschützt. Das Übereinkommen ist in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 1998 in Kraft.

Da die Schwaben nicht zu den oben genannten national anerkannten Minderheiten gehören, stellt sich die Frage nach einer Umsetzung der Verpflichtung aus dem Rahmenabkommen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

**12. Petition 16/4200 betr. Sanierung des Torbogens und der Stadtmauer**

Der Petent bittet um die Sanierung eines denkmalgeschützten Torbogens und einem Teil der dortigen Stadtmauer. Deren Sanierung sei seitens der Stadt seit Jahren versprochen worden, es passiere jedoch nichts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Gebäude, in dem sich eine „Kultgaststätte“ befand, stellt ein Kulturdenkmal dar. Dazu zählen ein Torbogen und eine Mauer. Letztere war aber nicht Teil der ehemaligen Stadtmauer.

Für das gesamte Areal um das Gebäude wurde seitens der Stadt ein bestehender Bebauungsplan angepasst, um dort insgesamt eine „sanfte Sanierung“ zu ermöglichen. An der Aufstellung des Bebauungsplans war das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) als Fachbehörde beteiligt, und es wurden alle fachlichen Anregungen des LAD berücksichtigt.

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans wurde eine bauhistorische Untersuchung für den Torbogen und die Mauer durchgeführt. Deren notwendige Sanierung wird im Zusammenhang mit der Bauausführung zur Sanierung des Gebäudes erfolgen.

Das LAD wird im weiteren denkmalschutzrechtlichen Verfahren beteiligt werden (§ 3 Absatz 4 DSchG). Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass die geplanten Sanierungsvorhaben bezüglich des Gebäudes, des petitionsgegenständlichen Torbogens und der Mauer, als auch des gesamten Areals in enger Abstimmung mit der fachlichen Denkmalpflege erfolgen werden und hierfür die jeweiligen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Sanierung für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Krebs

**13. Petition 16/4485 betr. Beschwerde über Behörden, Forderung einer Entschädigung**

Die Petentin wendet sich gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bzw. der Generalstaatsanwaltschaft in einer Anzeigesache der Staatsanwaltschaft gegen drei Richter am Bundesverfassungsgericht.

Mit Schreiben vom 15. August 2019 erstattete die Petentin bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen drei Richter am Bundesverfassungsgericht und überließ u. a. zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2016 und 10. August 2016. Mit diesen Beschlüssen wurde durch die angezeigten Richter am Bundesverfassungsgericht entscheiden, dass die Verfassungsbeschwerden der Petentin gegen Beschlüsse des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts nicht zur Entscheidung angenommen werden. Von einer Begründung wurde gemäß § 93d Absatz 1 Satz 3 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) abgesehen.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2020 sah die Staatsanwaltschaft in o. g. Anzeigesache von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozeßordnung (StPO) sei ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfasse nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt. Entsprechende Anhaltspunkte seien vorliegend nicht ersichtlich. Es

sei schon nicht ersichtlich, dass die Angezeigten überhaupt gegen das Recht verstoßen haben. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte komme schon aufgrund des Grundsatzes der Sperrwirkung der Rechtsbeugung, wonach die Tätigkeit der Leitung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften nur dann bestraft werden kann, wenn auch die Voraussetzungen des § 339 Strafgesetzbuch (StGB) gegeben sind, nicht in Betracht. Im Übrigen seien der Anzeige auch hierfür keine Anhaltspunkte zu entnehmen.

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 31. Januar 2020 legte die Petentin mit Schreiben vom 8. März 2020 Beschwerde ein.

Mit Beschwerdeentscheidung vom 2. April 2020 teilte die Generalstaatsanwaltschaft der Petentin mit, dass ihre Beschwerde als Sachbeschwerde unzulässig sei, diese jedoch zum Anlass genommen worden sei, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung gab die Generalstaatsanwaltschaft der Beschwerde der Petentin keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 31. Januar 2020 entspreche der Sach- und Rechtslage. Der Strafanzeige sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben worden.

Ein Antrag der Petentin vom 18. Oktober 2020 auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft wurde durch das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 26. November 2020 als unzulässig verworfen. Der Antrag sei – trotz entsprechender Belehrung im Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft – entgegen der zwingenden Vorschrift des § 172 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 StPO nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet gewesen.

Die Petentin wirft der Generalstaatsanwaltschaft Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung vor und stellt Antrag „an Entschädigung des Landes BW für Rechtsbeugung der Staatsanwälte/Ermittler des Landes Baden-Württemberg“. Ein weiteres Petitum ist den umfangreichen Eingaben der Petentin nicht zu entnehmen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Sachbehandlung der Strafanzeige der Petentin durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

Aus dem Anzeige- und Petitionsvorbringen sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die angezeigten Richter am Bundesverfassungsgericht den Tatbestand der Rechtsbeugung oder einen anderen Straftatbestand verwirklicht haben.

Wegen Einzelheiten kann auf die bereits angeführten Erwägungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft Bezug genommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

**14. Petition 16/5040 betr. Umbau eines Gebäudes zu einer Musikschule**

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt, dass die freiwillige Aufgabe des Umbaus eines Gebäudebereiches zur neuen Musikschule erst dann erfüllt werden darf, wenn die Pflichtaufgabe des im Eigentum der Stadt befindlichen, denkmalgeschützten Fußgängerübergangs erledigt ist. Darüber hinaus bittet sie, die Auszahlung von Zuschüssen für die geplante neue Musikschule aufgrund von Kostensteigerungen von 4,5 Mio. Euro auf ihrerseits vermutete 20 Mio. Euro einzustellen. Des Weiteren fordert die Petentin eine Kostenkontrolle und eine Begrenzung der Kosten auf maximal 5,0 Mio. Euro.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Musikschule

Die Musikschule mit ca. 2.000 Musikschülern ist am derzeitigen Standort völlig beengt untergebracht. Sie erfüllt seit vielen Jahren nicht mehr die Nutzungsanforderungen an eine Musikschule und ist sanierungsbedürftig. Die Gebäudebereiche in unmittelbarer Nähe bieten zur jetzigen Musikschule eine räumliche Option für die Zukunft. Bei dem Bereich handelt es sich um ein im Denkmalbuch eingetragenes Kulturdenkmal nach § 28 Denkmalschutzgesetz (DschG). Der Gebäudebereich befindet sich im Eigentum der Stadt und liegt in einem städtebaulichen Erneuerungsgebiet, das im Programmjahr 2014 in das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP) aufgenommen wurde.

Die Stadt verfolgt seit vielen Jahren die Umsetzung ihrer Sanierungsziele für das Erneuerungsgebiet. Wesentliche Sanierungsziele sind die Aufwertung der innerstädtischen Bereiche, Straßen-, Platz- und Wegegestaltungen, die Modernisierung von Bestandsgebäuden und die Sicherung städtischer Funktionen. Im Zuge der Erreichung der Sanierungsziele soll auch eine Neuordnung bzw. Zusammenlegung der Verwaltungsstandorte erreicht werden. Der Auszug der dort unter völlig beengten Umständen untergebrachten Stadtkämmerei erfolgt im Sinne dieser Neuordnung und schafft die Möglichkeit, die ohnehin anstehende denkmalgerechte Sanierung des wichtigen Kulturdenkmals anzugehen. Die neue Nutzung als Musikschule wird dabei ein weiterer Baustein zur Belebung der historischen Altstadt sein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat im Rahmen des für das Jahr 2018 vorgesehenen Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung am 29. Mai 2017 das Bundesprogramm Investitionspakt soziale Integration im Quartier (SIQ) ausgeschrieben mit den darin festgelegten Zielen und Ausschreibungskriterien.

Mit Antrag vom 20. Oktober 2017 hat die Stadt die Aufnahme der städtebaulichen Einzelmaßnahme mit

Finanzhilfen in Höhe von 2.808.000 Euro im Rahmen des städtebaulichen Erneuerungsgebiets „Altstadt und Erweiterung“ beantragt. Der Antrag der Stadt für die bauliche Erneuerung entspricht den allgemeinen Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bundesprogramm. Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 7. Juni 2018 wurden der Stadt 2.808.000 Euro Bundes- und Landesfinanzhilfen bewilligt.

Die Entscheidungsfindung und Kostenentwicklung zur Einzelmaßnahme stellt sich wie folgt dar:

Der Planungsprozess zum Umbau erfolgte seit dem Jahr 2016 in verschiedenen aufeinander aufbauenden Stufen im Rahmen einer standardisierten Projektentwicklung. Beginnend mit einer Machbarkeitsstudie wurde ein vorläufiges Raumprogramm ausgearbeitet, die Raum- und Flächenzuschnitte im Bestand wurden überprüft und ein voraussichtlicher Kostenrahmen auf der Grundlage der Bedarfsplanung in Höhe von 5.500.000 Euro ermittelt.

Der Beschluss zur Verlegung der Musikschule wurde in mehreren Ausschüssen des Gemeinderats vorberaten. Im Gemeinderat wurden dann am 9. April 2018 und am 22. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung entsprechende Beschlüsse gefasst und die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten zur Vorbereitung der Baumaßnahmen zur Sanierung und Umnutzung beauftragt. In den Haushaltsplan 2018 sowie in die Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2021 wurden auf der Grundlage der Haushaltgrundsätze des kommunalen Haushaltsrechts vorläufige Baukosten in Höhe von 5,5 Mio. Euro aufgenommen.

Auf dieser Basis erhielt die Stadt den Zuwendungsbescheid vom 7. Juni 2018.

Nach einem europaweiten Ausschreibungs- und Suchverfahren wurden die Planer ausgewählt und im April 2019 beauftragt. Erst nach dem Umzug der bisher dort untergebrachten Stadtkämmerei in neue Räumlichkeiten konnten dann die Räume und alle Gebäudesubstanzen näher untersucht werden. Das Kulturdenkmal erstreckt sich über fünf Flurstücke und ist in Teilen Bestandteil der Stadtbefestigung. Klar war immer, dass eine Kostensicherheit erst dann bestehen wird, wenn die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Gebäudebereichen und der Gebäudesubstanz vorliegen. Die Untersuchungsergebnisse wiederum waren Grundvoraussetzung, um Auflagen der Denkmalpflege, bauordnungsrechtliche Vorgaben (u. a. musste die Brandschutzsituation im Bestand pro Ebene und teilweise pro Raum geklärt werden sowie die Eingriffe in die denkmalgeschützte Gebäudesubstanz, z. B. beim Einbau eines Aufzuges) vorabzustimmen zu können. Nach ersten Wand- und Deckenöffnungen musste auf Anforderung der Denkmalpflege eine bauhistorische Untersuchung aller Gebäudebereiche und Räume vorgelegt werden, um seitens der Denkmalpflege dann die Eingriffsintensität des vorläufigen Nutzungskonzeptes in besonders denkmalgeschützte Gebäudebereiche vorab prüfen zu können. Dadurch haben sich Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren und beim Antrag auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung ergeben.

Im Dezember 2019 erfolgte der Sachbeschluss zum Umbau auf der Grundlage eines finalen Raumprogrammes der Musikschule, der Vorentwurfsplanung und der Kostenschätzung mit einem erweiterten Kostenansatz in Höhe von 7,2 Mio. Euro (Abweichung +/–30 %; in der Toleranz). Verbunden war dieser Gemeinderatsbeschluss mit der Bedingung, die Kostenberechnung zur Genehmigung mit Abschluss der Entwurfsplanung im Frühjahr 2020 vorzulegen. Hinzu kam dann in der entscheidenden Abstimmungsphase die Coronapandemie, die eine weitere Verzögerung zur Abstimmung des Bauantrages mit der Denkmalpflege und bei den Gemeinderatsberatungen nach sich gezogen hat.

Am 20. Juli 2020 erfolgte der Beschluss im Gemeinderat nach ausführlicher Vorberatung am 6. Mai 2020 sowie am 15. Juli 2020 im Ausschuss für Umwelt und Technik zur Umsetzung der Baumaßnahmen in einem Bauabschnitt. Hier wurde entsprechend der Sitzungsvorlage ein Baukostenrahmen in Höhe von 8,5 Mio. Euro mit Einrechnung eines 20-prozentigen Sicherheitszuschlages auf Basis der Kostenberechnung beschlossen. Aus dem Planungsprozess heraus wurde mit Abschluss der Entwurfsphase und endgültiger Festlegung des Raumprogrammes dieser Kostenansatz ermittelt, der dem Beschlussvorschlag an den Gemeinderat vom 20. Juli 2020 zugrunde lag.

Der Beschluss erfolgte im Gemeinderat am 20. Juli 2020 mit großer Mehrheit (28 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung).

Die Termin- und Kostenkontrolle wird durch einen externen Projektsteurer begleitet.

Auf Basis des Baubeschlusses durch den Gemeinderat beantragte die Stadt mit Antrag vom 7. Juli 2020 eine Erhöhung der Bundes- und Landesfinanzhilfen um 1.512.000 Euro, die mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 3. August 2020 bewilligt wurde. Nach wie vor erfüllt das Bauvorhaben die Voraussetzungen des Bundesprogramms Investitionspakt soziale Integration im Quartier (SIQ). Insgesamt sind für das Vorhaben nun 4.320.000 Euro Bundes- und Landesfinanzhilfen bereitgestellt worden.

b) Denkmalgeschützter Steg

Der Steg, ein 1908/1909 erbauter Fußgängersteg in Stahlfachwerk über die Eisenbahnanlage am Bahnhof, befindet sich im Eigentum der Stadt und ist seit 1997 ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Zur Durchführung von erforderlichen Instandsetzungsarbeiten wurde der Überbau des Stegs im Jahr 2005 abgenommen, die beiden Treppenaufgänge blieben stehen. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Abhebung des Überbaus wurde mit der Verpflichtung, den Steg innerhalb von fünf Jahren zu restaurieren und wiederaufzustellen, vom Regierungspräsidium erteilt. Der Steg wurde wegen der Pläne für eine Elektrifizierung der Bahnstrecke weder saniert noch an seinem Originalstandort wiederaufgebaut.

Zwischenzeitlich hatte die Stadt die Streichung des Stegs aus der Denkmalliste und die Aufhebung der

Verpflichtung zur Sanierung und zum Wiederaufbau beantragt. Diese Anträge wurden vom Regierungspräsidium abgelehnt. Dagegen hatte die Stadt Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt; auf Antrag der Beteiligten ruht das Verfahren. Parallel dazu sollte zwischen der Stadt und den Denkmalschutzbehörden nach Lösungen gesucht werden.

Am 18. Mai 2018 hatten sich die Stadt, das Regierungspräsidium und das Landesamt für Denkmalpflege auf die Erarbeitung und Berechnung von drei Ausführungsvarianten zum künftigen Umgang mit dem Steg verständigt.

Am 7. Juni 2019 fand eine weitere Besprechung über den künftigen Umgang mit dem Steg unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse statt. In dieser Besprechung wurde vom Landesamt für Denkmalpflege festgestellt, dass der Steg nach wie vor ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG aus wissenschaftlichen (Bauingenieurwesen) und heimatgeschichtlichen (Standort, Querungssteg) Gründen ist. Dieser Beurteilung des Landesamtes für Denkmalpflege hat sich die höhere Denkmalschutzbehörde angeschlossen.

Der Steg wurde im Januar 2020 in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde witterungsgeschützt untergebracht und die bestehenden Treppentürme am Bahnhof fachgerecht eingelagert, sodass ein langfristiger Erhalt des Stegs möglich ist.

Das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde steht in Bezug auf die Frage nach dem Wiederaufbau des Steges im laufenden Austausch mit der Stadt. Derzeit wird geprüft, ob und in wie weit sich der Steg in ein geplantes Projekt integrieren lässt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) können die Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben). Auch bei den Pflichtaufgaben handelt es sich um eigene, kommunale Aufgaben, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet, die Art und Weise ist ihnen jedoch selbst überlassen. Bei Pflichtaufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben), bestimmt das Gesetz den Umfang des Weisungsrechts (§ 2 Absatz 3 GemO).

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 GemO schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt, ist es den Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungskreises überlassen, welche Einrichtungen sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner schaffen (sogenannte freiwillige Aufgaben). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Gemeinden auf ihre eigene Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabenpflichtigen Rücksicht nehmen (§ 78 Absatz 2 Satz 2 GemO).

a) Musikschule

Beim Umbau der Gebäudebereiche zur Musikschule handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind vom hierfür zuständigen Gemeinderat getroffen worden. Rechtsfehler bei diesen Entscheidungen sind nicht ersichtlich.

Bei der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben unterliegen die Gemeinden nur einer Rechtsaufsicht des Landes. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen. Die Rechtsaufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Haushaltswirtschaft so geplant und geführt wird, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist (§ 77 Absatz 1 Satz 1 GemO). Es ist jedoch nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, die vom Gemeinderat als demokratisch gewählte Vertretung der Bürgerschaft vorgenommene Planung einzelner städtischer Vorhaben zu überprüfen.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu, der Ausschreibung des Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie der Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b Grundgesetz .

Im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung wird ein städtebaulicher Entwicklungsprozess zur Erreichung von Sanierungszielen in einem hierzu zweckmäßig abgegrenzten städtebaulichen Erneuerungsgebiet gefördert. Welche Einzelmaßnahmen in einem städtebaulichen Erneuerungsgebiet letzten Endes durchgeführt werden, entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gemeinderat und Bürgermeister in ihrer Funktion als demokratisch legitimierte Gemeindeorgane.

Das Bauprojekt erfüllt alle Voraussetzungen zur Förderung im Investitionspakt soziale Integration im Quartier (SIQ). Gründe, die eine Kürzung bzw. Rückforderung der bewilligten Fördermittel rechtfertigen, sind derzeit nicht erkennbar.

Mit dem Umbau der Musikschule wird ein Ort der Integration im Quartier in der unmittelbaren Altstadt und damit im Stadtzentrum geschaffen. Die Musikschule fungiert als zentrale Anlauf- und Ausbildungsstelle für die musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Stadt hält somit eine wichtige Infrastruktureinrichtung vor, die mit dem zukünftigen

Standort direkt ins Zentrum rückt. Die Musikschule ist ein wichtiger Begegnungsort für Jung und Alt über alle Nationalitäten hinweg. Das Erlernen von Instrumenten ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene auch und gerade in ihrer Freizeit zu erreichen und gleichzeitig ungemein förderlich für eine erfolgreiche Integrationsarbeit.

Nach dem Auszug der Stadtkämmerei wird mit der Sanierung der Gebäudebereiche ein weiteres markantes Kulturdenkmal in der Altstadt denkmalgerecht saniert und auf den heutigen technischen Stand gebracht und einer langfristig gesicherten und nachhaltigen Nutzung zugeführt. Unter anderem wird in die Verbesserung der Energieeffizienz und in die Barrierefreiheit investiert.

Die Stadt setzt seit vielen Jahren auf eine nachhaltige Entwicklung der Innenstadt. Zu diesem Weg gehört auch, dass die Kultur neben dem Einzelhandel und den Dienstleistungen zunehmend eine tragende Säule der Innenstadtentwicklung ist. Das zentrale Sanierungsziel Belebung der historischen Altstadt wird u. a. durch das Vorhaben Umbau zur Musikschule erreicht.

Die Behauptung der Petentin, „man rechne intern mit einer Gesamtsanierungssumme von knapp 20 Mio. Euro“, ist unzutreffend. Die Kosten sowie die Kostensteigerung wurden von der Stadt plausibel belegt und kontrolliert. Die Petentin hatte jederzeit die Möglichkeit, sich bei der Stadtverwaltung zu informieren. Jedes Einzelvorhaben in einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme muss hinsichtlich der Priorität und der Finanzierbarkeit mit dem städtischen Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung abgestimmt sein. Das Wirtschaftsministerium hatte damit zu keiner Zeit Anhaltspunkte dafür, dass die städtebaulichen Planungen der Stadt und ihre Auswirkungen auf den städtischen Haushalt kritisch zu hinterfragen seien.

b) Denkmalgeschützter Steg

Die Stadt hat 2019 gegenüber den Denkmalschutzbehörden die Bereitschaft für den Wiederaufbau des denkmalgeschützten Fußgängerstegs signalisiert. Die Stadt strebt für das gesamte Areal, zu dem auch der Standort des Stegs gehört, eine städtebauliche Gesamtkonzeption an, um die Erlebbarkeit des kulturellen Erbes und die Anforderungen eines zeitgemäßen Städtebaus miteinander zu vereinbaren. Die beteiligten Denkmalschutzbehörden stehen im laufenden Austausch mit der Stadt, um in der Angelegenheit eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Aufgrund der Anfang 2020 durchgeführten Sicherungsmaßnahmen (Einlagerung des Stegs in einer Halle und Einhausung der verbliebenen Treppentürme) ist durch die Verzögerung keine weitere Beschädigung des Stegs zu befürchten.

Die Pflicht zur Wiedererrichtung des Stegs besteht grundsätzlich unabhängig von Zweckmäßigkeitsüberlegungen der Stadt oder der Akzeptanz der Bevölkerung.

Die Auffassung der Petentin, dass die freiwillige Aufgabe Umbau zur Musikschule erst dann in Angriff genommen werden darf, wenn die Pflicht zur Wiedererrichtung des Stegs erfüllt ist, geht zu weit. Die Gemeindeordnung schreibt keine zeitliche oder sachliche Rangfolge bestimmter Aufgaben vor. Die dauerhafte Erfüllung der Pflichtaufgaben muss jedoch gewährleistet sein. Auch wenn die Erledigung von kommunalen Pflichtaufgaben deshalb gegenüber freiwilligen Aufgaben grundsätzlich vorrangig ist, obliegt es dem Handlungs- und Beurteilungsspielraum der kommunalen Organe, in welchem Umfang und mit welchen Prioritäten, auch in Anbetracht der finanziellen Situation der Gemeinde, die einzelnen Aufgaben angegangen werden. Viele Pflichtaufgaben (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Feuerschutz, Straßen, Abwasserbeseitigung, Friedhöfe) binden in erheblichem Umfang kommunale Haushaltsmittel und sind Daueraufgaben, sodass eine Gemeinde mit der Erledigung dieser Aufgaben letztlich nie richtig „fertig“ ist und stets irgendwelche Maßnahmen (z. B. Unterhaltung, Erweiterung, Sanierung) zur Erledigung anstehen. Würde man von den Gemeinden verlangen, dass freiwillige Aufgaben erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn alle Pflichtaufgaben abschließend erfüllt sind, würde dies für viele Gemeinden bedeuten, dass praktisch niemals eine freiwillige Aufgabe (z. B. kulturelle und soziale Einrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen) in Angriff genommen werden könnte. Dies wäre mit der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

**15. Petition 16/5062 betr. Beschwerde über die Polizei**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise eines Polizeireviers bei der Entgegennahme von Anzeigen potenzieller Betrugsfälle.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent wünscht eine Aufklärung durch den zuständigen Leiter des Polizeireviers sowie den Leiter des zuständigen Polizeipräsidiums bezüglich der Zuständigkeit für die Anzeigenentgegennahme von Betrugsfällen gewerblicher Firmen gegenüber Privatpersonen sowie die Benennung eines hierfür zuständigen Mitarbeiters, auch gegenüber dem im vorliegenden Falle unmittelbar Betroffenen, welcher jedoch nicht der Petent ist. Ergänzend wünscht er die Überprüfung der Organisationsstruktur des Polizeireviers sowie des übergeordneten Polizeipräsidiums durch einen Beamten des Innenministeriums.

Der Petent führt aus, dass er am 12. Februar 2020 den minderjährigen Betroffenen und Vertragsinhaber auf das Polizeirevier begleitet habe, um dort eine Anzeige wegen Betrugs (angebliche Abo-Falle eines Mobilfunkanbieters im Rahmen eines abgeschlossenen Handy-Vertrages) aufzugeben. Dort angelangt, seien beide an einen für Betrugsfälle zuständigen Beamten verwiesen worden. Dieser Beamte habe dem Petenten und dem Betroffenen erklärt, dass das Polizeirevier nicht für Betrugsfälle von Firmen zu Lasten von Privatpersonen zuständig sei.

2. Sachverhalt

Der Petent kam am 12. Februar 2020 gegen 14:30 Uhr mit dem minderjährigen Betroffenen zum Polizeirevier. Er brachte einen umfangreichen Schriftverkehr zu dem betreffenden Mobilfunkvertrag mit und wollte den Geschäftsführer des Mobilfunkanbieters wegen Betrugs anzeigen. Der hierfür zuständige Polizeibeamte ist unter anderem für Betrugsdelikte im Bereich der digitalen Medien zuständig. Im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme konnte festgestellt werden, dass der Mobilfunkanbieter gebuchte Zusatzleistungen, welche angeblich nicht von dem Betroffenen genutzt bzw. gewollt waren, in Rechnung stellt. Dem Beamten wurde dabei mitgeteilt, dass es bereits zu einer Einigung zwischen dem Vertragsinhaber und dem Mobilfunkanbieter gekommen war. Nach eingehender Prüfung konnte der Polizeibeamte keinen strafrechtlich relevanten Sachverhalt feststellen.

Da es sich um eine vertragsrechtliche Angelegenheit handelte, wurde dem Petenten und dem Betroffenem durch den Polizeibeamten erläutert, dass die Polizei nicht für die Bearbeitung zivilrechtlicher Streitigkeiten zuständig sei. Vielmehr seien im vorliegenden Falle insbesondere die Zivilgerichte zuständig. Nach diesen Ausführungen erweiterte der Petent sein Vorbringen. Er trug vor, dass die Vertragsverlängerung telefonisch durchgeführt worden sei, wobei der Betroffene keine schriftlichen Unterlagen von dem Mobilfunkanbieter erhalten habe, um sein Widerspruchsrecht nutzen zu können. Auch eine Abschlussprämie habe er nicht erhalten. Diese nun erweitert vorgebrachten Sachverhalte befanden sich – soweit erkennbar – allerdings ebenfalls im Bereich des Zivilrechts. Der Vertragsinhaber konnte zum Sachverhalt selbst nichts Relevantes beisteuern.

Eine Anzeigenaufnahme durch den Polizeibeamten ist daher unterblieben, da trotz intensiver Prüfung kein Sachverhalt festgestellt werden konnte, der eine strafrechtliche Anzeige rechtfertigen würde.

3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Für die Aufnahme eines Sachverhalts als Beginn eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens ist ein Anfangsverdacht notwendig. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht besteht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegeben sind. Nach kriminalistischer Erfahrung muss es also möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Tat – in diesem Fall ein Betrug – vorliegt. Liegt ein solcher Anfangsverdacht vor, sind die Strafverfolgungsorgane nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (vgl. §§ 160 Absatz 1, 152 Absatz 2 Strafprozessordnung [StPO]). Grundsätzlich entscheidet die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist oder das Verfahren eingestellt wird. Allerdings ist die Polizei ebenfalls zur Prüfung des Sachverhalts verpflichtet, insbesondere hat die Polizei nach § 163 Absatz 1 StPO die Befugnis, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhindern. Hierzu kann die Polizei Ermittlungen – insbesondere auch Vorermittlungen – zu einem Sachverhalt vornehmen. Sollte sich aus einem Sachverhalt jedoch keinerlei strafrechtlich relevanter Vortrag ergeben, so ist bereits die Polizei befugt, die Aufnahme einer Anzeige mangels Anfangsverdachts zu unterlassen.

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Mobilfunkanbieter falsche Tatsachen vorgespiegelt oder wahre Tatsachen unterdrückt haben könnte. Ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt, der einen Anfangsverdacht begründen könnte, lag demnach nicht vor. Der Verweis auf den Zivilrechtsweg und gegebenenfalls anwaltliche Beratung ist demnach nicht zu beanstanden. Auch ein Anhaltspunkt für ein Fehlverhalten des Polizeibeamten ist nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund ist auch ein vom Petent vorgebrachtes Organisationsverschulden des Polizeipräsidiums für die Arbeit des Polizeireviers nicht ersichtlich. Das Vorgehen des Beamten war korrekt. Eine Überprüfung der Abläufe innerhalb der Organisationseinheit der Polizei durch das Innenministerium oder die Belehrung des Leiters des Polizeireviers sowie des Polizeipräsidiums ist ebenfalls nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

**16. Petition 16/5115 Namensänderung**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine öffentlich-rechtliche Namensänderung seines Familiennamens und wendet sich gegen ein Schreiben der Namensänderungsbehörde, in dem diese nach Prüfung des Anliegens mitteilte, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Spätaussiedler. Am 10. September 2020 stellte er bei der Namensänderungsbehörde einen Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung, mit dem er die Änderung seines Familiennamens in den Geburtsnamen seiner Großmutter begehrte. In der Be-

gründung führt der Petent auf, dass der Geburtsname seiner Großmutter seine deutsche Abstammung und Volkszugehörigkeit zum Ausdruck bringen solle. Seine Großmutter habe ihm auch die deutschen Werte und Wurzeln vermittelt.

Durch den deutschen Familiennamen erhoffe sich der Petent als Spätaussiedler eine erleichterte Integration als Deutscher in der Bundesrepublik Deutschland. Die Beibehaltung seines jetzigen ukrainischen Familiennamens könne zu beruflichen und privaten Benachteiligungen führen. Aus den Ausführungen des Petenten geht nicht hervor, dass er eine solche Benachteiligung bereits erfahren hat. Er hat dafür auch keine Belege aufgeführt. Der Petent trägt vielmehr vor, dass die Angst vor Benachteiligungen aus Erzählungen anderer Spätaussiedler herrühre. In seinem Schreiben an den Petitionsausschuss vom 4. Dezember 2020 schilderte er, dass er aufgrund seines Namens in den vergangenen Monaten als „Russe“ betrachtet wurde. Weiterhin begründete der Petent seine Namensänderung mit der schwierigen Schreibweise seines Namens. Diese führe regelmäßig zu falschen Schreibweisen, etwa bei Behörden.

Mit Schreiben der Behörde vom 23. November 2020 wurde dem Petenten vorab mitgeteilt, dass der begehrten Namensänderung nicht entsprochen werden könne, da die Voraussetzungen nicht gegeben seien. Hierzu könne er Stellung nehmen, bevor eine rechtsmittelfähige Entscheidung ergehe. Allerdings sei die in seinem Familiennamen vorkommende Buchstabenkombination „shch“ dem Deutschen nicht vertraut und könne Grund für die Schwierigkeiten bei der Schreibweise seines Namens sein. Daher sei eine Namensanpassung durch Weglassen des Buchstabens „h“ möglich. Der Petent könne einen entsprechenden Antrag stellen.

III. Rechtliche Würdigung

Das deutsche Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend geregelt. Es ist von dem ungeschriebenen Grundsatz der Namenskontinuität geprägt. Danach ist insbesondere der Familienname nicht frei bestimmbar, sondern wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über familienrechtliche Tatbestände von anderen Personen abgeleitet oder weitergegeben.

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat lediglich Ausnahmecharakter. Ein Familienname darf nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Ein solcher liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter oder dem öffentlichen Interesse überwiegt. Hierzu zählt die soziale Ordnungsfunktion des Namens und damit auch die Beibehaltung des überkommenen Namens. Das Namensänderungsgesetz soll lediglich in atypischen Ausnahmefällen Einzelfallgerechtigkeit für solche Namensträger schaffen, denen es nicht zugemutet werden kann an ihrem bisherigen Namen festgehalten zu werden.

Der Petent legt dar, dass die Namensänderung zur Verkörperung der deutschen Abstammung und Volkszugehörigkeit, zur Erleichterung der Integration und zur Verhinderung von Diskriminierung sowie aufgrund der schwierigen Schreibweise des Namens erforderlich sei.

Viele Deutsche, beispielsweise Spätaussiedler und Vertriebene, führen einen ausländischen Namen. So entwickeln sich oft über viele Generationen ausländische Familiennamen bei gleichzeitigem Vorhandensein der deutschen Staatsangehörigkeit und Abstammung. Allein aus der Tatsache, dass ein Familienname fremdsprachigen Ursprungs ist oder nicht deutsch klingt, kann ein wichtiger Grund für eine Namensänderung nicht abgeleitet werden. Es ist vorliegend also kein atypischer Ausnahmefall gegeben, der eine öffentlich-rechtliche Namensänderung in den Familiennamen der Großmutter des Petenten begründet.

Die Befürchtung des Petenten, aufgrund seines ausländischen Namens Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft ausgesetzt zu sein, kann ebenfalls nicht als wichtiger Grund im Sinne des Namensänderungsgesetzes verstanden werden. Dem entgegenzusteuern ist nicht Aufgabe des Namensrechts. Zudem stehen dem Petenten gesetzliche Regelungen zur Seite, beispielsweise das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, um sich gegen Diskriminierungen zu wehren.

Allerdings ist im Familiennamen des Petenten vorhandene Buchstabenkombination „shch“ im Deutschen nicht üblich und wird regelmäßig zu einer falschen Schreibweise führen. Um den damit einhergehenden Schwierigkeiten für den Namensträger zu begegnen, kann durch Weglassen des Buchstabens „h“ die im deutschen geläufige Buchstabenkombination „sch“ erreicht werden. Hierdurch kann die Schreibweise und Aussprache des Namens erleichtert werden. Eine diesbezügliche Namensänderung wäre insoweit gerechtfertigt. Die Namensänderungsbehörde hat dem Petenten mitgeteilt, dass er die Möglichkeit hat, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen.

Beschlussempfehlung:

> Insoweit zur Behebung der Schwierigkeiten in der Schreibweise des Namens des Petenten auf Antrag der Buchstabe „h“ in der Buchstabenkombination „shch“ weggelassen werden kann, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

**17. Petition 16/5467 betr. Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung 2021**

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Mitteilung der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts vom 15. März 2021, in welchen den Prüflingen angekündigt wurde, dass beabsichtigt sei, in der Prüfungskampagne Frühjahr 2021 eine Nachklausur im Strafrecht zu stellen. Zur Begründung wurde in dem Schreiben angeführt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass Informationen über den Inhalt der am 4. März 2021 angefertigten Klausur vor ihrer Anfertigung bekannt wurden.

Die Petenten sind in der Sache der Auffassung, dass die bekannten Tatsachen nicht genügen, um eine Nachklausur anzuordnen. Sie bezweifeln, dass eine etwaige 10-minütige Kenntnisnahme des Sachverhalts überhaupt einen Prüfungsvorteil verschaffen könne. Zudem hätten die Prüflinge davon ausgehen müssen, dass der Sachverhalt der versehentlich ausgegebenen Arbeit ausgetauscht werde.

Außerdem kritisieren sie, dass am 4. März 2021 keine Ersatzklausur gestellt wurde. Dieses Verschulden würde den Verantwortungsbereich zulasten der Studierenden verschieben.

Es gäbe zudem verhältnismäßigere und mildere Mittel, um die Chancengleichheit zu wahren. Viele Studierende würden bereits das Referendariat aufnehmen oder ein Praktikum absolvieren. Sie hätten keine Gelegenheit, sich auf die Klausur vorzubereiten. Dies beeinträchtigte die Chancengleichheit gegenüber denjenigen, die viel Zeit zur Vorbereitung hätten. Der Nachholtermin sei auch zu kurzfristig anberaumt. Sie fordern daher, dass die Möglichkeit der Versicherung an Eides statt oder die Nichtberücksichtigung der Aufsichtsarbeit vom 4. März 2021 vorgesehen wird.

Schließlich sei die Stellung einer Nachklausur auch vor dem Hintergrund der Pandemieentwicklung bedenklich.

II. Sachverhalt

Aufgrund eines Versehens des örtlichen Prüfungsamtes wurde am 1. März 2021 in einem Prüfungsraum in Konstanz aufgrund einer Datumsverwechslung nicht der Sachverhalt der Aufsichtsarbeit Nr. 4 (Öffentliches Recht) ausgeteilt, sondern der Sachverhalt der Aufsichtsarbeit Nr. 6 (Strafrecht), die am 4. März 2021 geschrieben werden sollte. Die Austeilung der Sachverhalte erfolgt regelmäßig verdeckt, also umgedreht. Die Prüflinge dürfen den Sachverhalt erst umdrehen, wenn die Aufsicht den Beginn der Bearbeitungszeit bekannt gibt. Die Aufsichtspersonen sind angehalten, darauf zu achten, dass kein Prüfling den Sachverhalt vorzeitig umdreht.

Das örtliche Prüfungsamt hat dem Landesjustizprüfungsamt in Stuttgart am Klausurtag (1. März 2021) mitgeteilt, dass der Fehler sofort und noch vor Beginn der Bearbeitungszeit durch eine Prüfungsaufsicht bemerkt und daraufhin alle Sachverhalte umgehend wieder eingesammelt worden seien. Dies sei geschehen, bevor die Bearbeitungszeit begonnen und die Prüflinge den Sachverhalt umgedreht und von diesem Kenntnis genommen hätten. Weiter wurde mitgeteilt, dass dreimal nachgezählt worden sei und kein Sachverhalt gefehlt habe. Aufgrund dieser Schilderung hat zunächst das Landesjustizprüfungsamt entschieden, dass die Klausur nicht ausgetauscht werden muss.

Am 10. März 2021 erreichte das Landesjustizprüfungsamt der Hinweis eines Dritten aus einer anderen Stadt, dass, entgegen der ersten Schilderung des örtlichen Prüfungsamts, ein Prüfling den Fehler bemerkt und die Aufsicht informiert haben solle. Gleichwohl sei der Sachverhalt der Aufsichtsarbeit nicht ausgetauscht worden. Daraufhin wurde eine erneute Stellungnahme des örtlichen Prüfungsamtes eingeholt. In dieser Stellungnahme vom 12. März 2021 wurde dann erstmals berichtet, dass beim Einsammeln der Sachverhalte zunächst ein Exemplar gefehlt habe, welches der Aufsicht erst zehn Minuten später durch einen Prüfling übergeben worden sei. Zu diesem Zeitpunkt hatte die offizielle Bearbeitungszeit bereits begonnen und die Prüflinge hatten die Sachverhalte umgedreht. Eine weitere Nachfrage bei dem Hinweisgeber ergab, dass offenbar in Konstanzer Studierendenkreisen darüber gesprochen worden war, dass nun ja bekannt sei, dass im Strafrecht Urkundendelikte drankommen und man sich nun gezielt darauf vorbereiten könne.

III. Rechtliche Würdigung

Das Prüfungsverfahren ist verfassungskonform auszugestalten. Besonderes Gewicht hat insbesondere das aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz folgende Gebot der Chancengleichheit im Sinne einer zuverlässigen Vermittlung gleicher Startchancen für alle Prüflinge, die den Zugang zu einem bestimmten Beruf anstreben. Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen deshalb nach Möglichkeit vermieden werden. Das Landesjustizprüfungsamt hat als Prüfungsbehörde die Aufgabe, diese Chancengleichheit zu wahren.

Die Chancengleichheit ist erheblich beeinträchtigt, wenn Prüflingen im Voraus bekannt wird, welche Aufgaben gestellt werden. Wenn der Kreis derjenigen, die die Prüfungsarbeit in Kenntnis der ihnen unzulässigerweise vorab bekannt gewordenen Aufgaben geschrieben haben, nicht näher eingegrenzt werden kann, besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl an Prüflingen eine ihrem Leistungsstand nicht zustehende Bewertung erhält und das Leistungsbild verfälscht wird.

Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass angesichts des Abhandenkommens des Sachverhalts und dessen Unauffindbarkeit in einem Prüfungsraum über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten sowie der Abgabe des Sachverhalts durch einen Prüfling, erst nachdem die reguläre Bearbeitungszeit begonnen hatte und die Erlaubnis zum Umdrehen des richtigen Sachverhalts erteilt worden war, die Aufgabe vom 4. März 2021 vorab be-

kannt wurde. Entgegen dem Vorbringen der Petenten genügte dabei schon eine kurze und oberflächliche Lektüre des Sachverhalts, um zu erkennen, dass Urkundendelikte und Irrtumsproblematiken Gegenstand der strafrechtlichen Aufsichtsarbeit waren. Mit diesem Wissen konnten sich Prüflinge auf diese Rechtsgebiete nochmals gezielt vorbereiten, was ihnen bessere Chancen eingeräumt haben dürfte, die Klausur zu bearbeiten. Dies führt zu einer erheblichen Verzerrung des Bewertungsmaßstabs. Da die Offenlegung der Klausur auf einem Versehen der örtlichen Prüfungsbehörde beruht, ist sie dem Landesjustizprüfungsamt zuzurechnen. Die zuvor informierten Prüflinge waren rechtswidrig bevorzugt. Dass Informationen über den Sachverhalt und dessen unterbliebene Auswechslung auch außerhalb des Prüfungsraums bekannt wurden, wird durch den Hinweis des Dritten aus einer anderen Stadt bestätigt.

Das Landesjustizprüfungsamt hat die Aufgabe, die Chancengleichheit der Prüflinge zu wahren. Aufgrund eines Fehlers in dessen Verantwortungsbereich kann das Prüfungsamt nicht gewährleisten, dass die Chancengleichheit noch gewahrt war. In diesen Fällen kann das Landesjustizprüfungsamt gemäß § 25 Absatz 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (im Folgenden: JAPrO) den Verfahrensfehler heilen und insbesondere die Wiederholung einer Prüfungsleistung anordnen.

Dem Landesjustizprüfungsamt ist bewusst, welche Belastungen die Anordnung einer Nachklausur für die Studierenden mit sich bringt. Es hat geprüft, wie eine pragmatische Lösung aussehen könnte, die den Belangen der Studierenden angemessen Rechnung trägt, ist jedoch letztlich zu dem Ergebnis gelangt, dass nur eine Nachklausur prüfungsrechtlich geeignet ist, die Chancengleichheit wiederherzustellen.

Insbesondere die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung von Prüflingen, den Sachverhalt nicht vorab gekannt zu haben, hält das Landesjustizprüfungsamt nicht für geeignet, die Chancengleichheit wiederherzustellen. Selbst bei Abgabe einer falschen Erklärung bräuchten die Prüflinge keine Konsequenzen fürchten, da voraussichtlich nie mit der für die Sicherstellung gerechter Prüfungsbedingungen erforderlichen Sicherheit aufzuklären sein dürfte, welche Prüflinge vorab Kenntnis von Inhalten der Klausur hatten und welche nicht. Außerdem fehlt dem Landesjustizprüfungsamt gemäß § 27 Absatz 1 LVwVfG die Berechtigung, eine Versicherung an Eides statt abzunehmen. Damit wäre eine falsche Versicherung an Eides statt auch nicht strafbar. Der Aussagewert einer Versicherung an Eides statt wäre daher gering.

Schließlich ist auch der Vorschlag der Petenten, die Aufsichtsarbeit Nr. 6 nicht zu bewerten und den Durchschnitt aus den verbleibenden fünf Klausuren zählen zu lassen, nicht geeignet, den Verfahrensfehler zu heilen.

Dieser Vorschlag wäre ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften der JAPrO, insbesondere § 13 Absatz 1, Absatz 3 Nr. 2 JAPrO, wonach sechs Aufsichtsarbeiten zu bearbeiten sind und eine hiervon aus dem Strafrecht stammen muss. Der Verzicht auf eine Bewertung einer strafrechtlichen Klausur würde bedeuten, dass das Staatsexamen der Prüflinge – abgesehen von der mündlichen Prüfung – keinen Leistungsnachweis aus dem Strafrecht enthielte. Dies würde auch zu erheblichen Differenzen mit anderen Prüfungsjahrgängen führen, zumal die strafrechtliche Klausur regelmäßig im Schnitt mit Abstand die am schlechtesten bewertete Klausur darstellt.

Abgesehen hiervon ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 16 JAPrO. Nach dieser Vorschrift ist neben einer Durchschnittspunktzahl von 3,75 Punkten auch erforderlich, in mindestens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer zivilrechtlichen Aufsichtsarbeit, einen Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten zu erreichen. Diese Grenze kann bei der Bewertung von nur fünf Klausuren nicht klar definiert werden. Ferner dürften solche Kandidaten, die nach fünf Klausuren die notwendige Durchschnittspunktzahl von 3,75 Punkten nicht erreicht haben, mit guten Erfolgsaussichten argumentieren, mit der Strafrechtsklausur hätten sie den notwendigen Schnitt erreicht.

Um die Belastungen für die Prüflinge möglichst gering zu halten, hat das Landesjustizprüfungsamt diese bereits frühzeitig am 15. März 2021 und damit 11 Tage nach Anfertigung der Strafrechtsklausur über die beabsichtigte Nachklausur und deren Anfertigung Mitte April informiert. So konnten sich die Prüflinge frühzeitig auf die neue Situation einstellen und ihr Wissen im Strafrecht konservieren bzw. vor der Nachklausur wieder auffrischen. Hierfür stehen ihnen nun ca. vier bis fünf Wochen zur Verfügung. Ein früherer Termin ist aber auch schon aus organisatorischen Gründen kaum möglich, da zunächst geeignete Räumlichkeiten an allen fünf Prüfungsorten gefunden werden müssen. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass üblicherweise die sechs Aufsichtsarbeiten in den drei Rechtsgebieten als Block innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen angefertigt werden und das Wissen im Strafrecht ohnehin für die ab 21. Juni 2021 beginnenden mündlichen Prüfungen benötigt wird. Eine dieser Klausuren nun nachträglich anfertigen zu können, mildert den Druck etwas ab und ist aufgrund der Möglichkeit zur erneuten isolierten Vorbereitung geeignet, etwaige Nachteile wieder auszugleichen.

Soweit die Petenten darauf eingehen, dass einige Prüflinge bereits zum April 2021 das Referendariat aufnehmen, ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Prüflinge handelt, die freiwillig im Wege der Notenverbesserung an der Prüfung teilnehmen und das Examen bereits in einem früheren Termin erfolgreich absolviert haben. Diesen wird nach Auskunft der Ausbildungsleiter an den Oberlandesgerichten für die Nachklausur Sonderurlaub gewährt werden.

Mit über zwei Monaten verbleibt auch nach der Nachklausur noch genügend Zeit für die Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen. Der für die mündlichen Prüfungen zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen von ca. vier Wochen wird dabei voraussichtlich an allen fünf Prüfungsorten angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl von Prüflingen nicht ausgeschöpft wer-

den. Dies wird das Landesjustizprüfungsamt bei der Planung der mündlichen Prüfung insofern berücksichtigen, dass möglichst alle Prüfungstermine soweit wie möglich an das Ende dieses zeitlichen Rahmens gelegt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Prüflinge trotz der Nachklausur keine Verzögerung beim Abschluss ihres Studiums haben, aber tendenziell etwas mehr Vorbereitungszeit als üblich erhalten.

Zum Ausgleich etwaiger Nachteile werden den Prüflingen darüber hinaus entstehende Reisekosten im Zusammenhang mit der An- und Abreise am 19. April 2021 zur Anfertigung der Nachklausur vom Ministerium für Justiz und Europa ersetzt. Prüflingen, welche den vorgesehenen Termin am 19. April 2021 aufgrund zwingender Gründe wie eines Auslandsaufenthalts, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne nicht wahrnehmen können, wird ein weiterer Ersatztermin für die Anfertigung einer Nachklausur angeboten, sodass sich auch bei diesen Prüflingen keine Verzögerungen im Studienverlauf ergeben.

In Bezug auf die von den Petenten vorgebrachten Bedenken gegen die Stellung einer Nachklausur vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Coronapandemie kann mitgeteilt werden, dass sich das Landesjustizprüfungsamt bereits in engem Austausch mit dem Landesgesundheitsamt befindet und das Hygienekonzept für die Nachklausur mit diesem abstimmt, wie dies bereits bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in der Vergangenheit der Fall war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den seit den März 2020 durchgeführten vier schriftlichen Prüfungen in beiden Staatsexamina unter Pandemiebedingungen kein einziger Infektionsfall bekannt geworden ist. Ferner sollen im April regulär auch die mündlichen Prüfungen der zweiten juristischen Staatsprüfung unter Pandemiebedingungen stattfinden.

Der vorgesehene Zeitplan ermöglicht eine angemessene Vorbereitungszeit sowohl für die Nachklausur als auch für die mündlichen Prüfungen und führt zu keinerlei Verzögerungen beim Abschluss der Prüfung. Gegen die Bewertung der Nachklausur und nicht der ursprünglichen Klausur können Prüflinge mit Abschluss des Prüfungsverfahrens Rechtsmittel einlegen.

Den Studierendenvertretern wurde vonseiten des Justizministeriums im Sinne einer möglichst transparenten Planung zugesagt, noch in der Kalenderwoche 12 den endgültigen Termin der Nachklausur zu kommunizieren und die Ladungen an die Prüflinge zu versenden.

Der Berichterstatterin war es ein großes Anliegen, etwaige Nachteile für die Prüflinge auszugleichen. Wenn auch dem Petitionsanliegen nicht entsprochen werden kann, so wurden dennoch vielfältige Maßnahmen ergriffen, um für einen Ausgleich zu sorgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

**18. Petition 16/5064 betr. Gnadensache**

Der Petent begehrt im Wege der Gnade die Entlassung aus der Unterbringung im Psychiatrischen Zentrum.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landgericht ordnete mit Urteil vom 27. August 2020 rechtskräftig die Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Nach den Feststellungen des Landgerichts leide der Petent spätestens seit dem Jahr 2014 an einer paranoiden Schizophrenie und mindestens seit dem Jahre 2008 an einer Alkoholabhängigkeit, die jedoch nicht schwer genug sei, um sie den Eingangskriterien der §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB) der krankhaften seelischen Störung zuzuordnen. Bereits Ende der 1990er-Jahre habe der Petent Anzeichen seines Leidens in Form von Zwangsgedanken, Konzentrationsstörungen und Beeinträchtigungserleben gezeigt. Er habe seine Berufsausbildung abbrechen müssen und sei seitdem keiner regulären Berufstätigkeit mehr nachgegangen. Vielmehr habe sich eine Vielzahl von zum Teil bis zu einem Jahr andauernden Unterbringungen in stationären psychiatrischen Einrichtungen angeschlossen.

Im Einzelnen sei es zu folgenden Taten gekommen, bei deren Begehung sich der Petent in einem exazerbierten Zustand seiner psychischen Grunderkrankung der paranoiden Schizophrenie befunden habe, einhergehend mit gestörter Auffassung und Konzentration, formalen Denkstörungen, mangelnder Zielführung seines Tuns und seiner affektiven Reaktionen hierauf. Aufgrund seiner Erkrankung habe der Petent keine oder allenfalls rudimentäre Hemmungsmechanismen entgegensetzen können, sodass seine Steuerungsfähigkeit bei Begehung der Taten infolge seiner psychischen Erkrankung nicht ausschließbar aufgehoben gewesen sei:

1. Am 13. August 2019 habe der Petent, der seit dem 23. Juli 2019 nach vorzeitigem Verlassen einer Wohneinrichtung auf der Straße gelebt habe, seine Mutter kontaktiert und diese darum gebeten, ihn mit dem Pkw abzuholen und in das Psychiatrische Zentrum zu fahren. Nachdem der Petent während der Fahrt seine Meinung hierüber geändert und seine Mutter aufgefordert habe, in die entgegengesetzte Richtung zu fahren, habe der Petent – obwohl seine Mutter der Forderung nachgekommen sei – während der Autofahrt um sich und auf seine Mutter eingeschlagen. Der Petent habe seine Mutter mit mindestens einem Faustschlag am Arm und Handgelenk getroffen, wodurch diese Schmerzen sowie mehrere Hämatome und ein angeschwollenes Handgelenk erlitten habe.
2. Am 28. September 2019 habe sich der Petent vor dem Bahnhofsgebäude aufgehalten und mit einem Messer hantiert. Neben dem Bahnhofsgebäude habe das unverschlossene und unbeaufsichtigte Fahrrad eines Zeugen gestanden, auf welches sich der Petent – in Kenntnis, dass er das Messer griffbereit

in seiner Hose hatte – gesetzt und sich damit entfernt habe, um das Fahrrad für sich zu behalten. Der Petent habe durch den geschädigten Zeugen, der das Fehlen des Fahrrads bemerkt hatte, schließlich auf einer Brücke angehalten werden und das Fahrrad durch diesen wieder an sich genommen werden können. Zuvor sei der Petent bereits am 23. August 2019 durch die Polizei in Besitz von Messern mit einer Klingenlänge von 20 cm, deren Griffe mit Paketband umwickelt gewesen seien, festgestellt worden; die Messer seien sichergestellt worden.

3. Am 29. September 2019 habe sich der Petent vor einem Seniorenstift aufgehalten, wobei er in einer Hosenschlaufe ein schwarzes Jagdmesser bei sich geführt habe, dessen Klinge etwa 20 cm lang und dessen Griff mit schwarzem Paketband mehrlagig umwickelt gewesen sei. An den Briefkästen sei er auf eine 87-jährige Bewohnerin des Seniorenheims getroffen und habe von dieser verlangt, ihm etwas zu Essen und Trinken zu geben und ihn deswegen in ihre Wohnung mitzunehmen. Die Bewohnerin des Seniorenheims habe dies jedoch abgelehnt und lediglich angeboten, dem Petenten etwas Essen von ihrer Wohnung aus herunterzuwerfen. Hierauf habe der Petent die Bewohnerin mit Gewalt dazu veranlassen wollen, seine Forderung zu erfüllen und seine Hand gegen den Hals der Frau gedrückt. Zwar habe diese weiterhin Luft bekommen, sie sei jedoch erschrocken und verängstigt gewesen. Erst als hinzugekommene Personen den Petenten aufgefordert hätten, die alte Dame in Ruhe zu lassen, habe der Petent erkannt, dass er seine Forderung nach einer Bewirtung in der Wohnung nicht mehr werde durchsetzen können und sich entfernt. Die Geschädigte habe fortan mit der Angst gelebt, dass der Petent wiederkommen könnte.

Der Petent habe folglich in rechtswidriger Weise – im Zustand nicht ausschließbarer aufgehobener Steuerungsfähigkeit nach § 20 StGB – tatmehrheitlich eine Körperverletzung, einen Diebstahl mit Waffen und eine versuchte Nötigung begangen.

Das Landgericht war anhand der Ausführungen der psychiatrischen Sachverständigen nach eigener kritischer Prüfung davon überzeugt, dass der Petent unter Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit infolge seiner schizophrenen Grunderkrankung auch in Zukunft in akuten Krankheitsphasen rechtswidrige Taten, insbesondere Körperverletzungen, Diebstähle unter Mitführung eines Messers oder Nötigungshandlungen begehen werde, durch die andere Menschen seelisch oder körperlich zumindest erheblich gefährdet würden. Ohne eine (medikamentöse) Behandlung der Schizophrenie sei mit jederzeitigen Krankheitsrückfällen sowie schubartigen Zuspitzungen und dem erneuten Aufbrechen der deliktsrelevanten Psychopathologie zu rechnen. Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft seien bei dem Petenten auch noch nicht so weit fortgeschritten, dass er die Tragweite seiner Erkrankung und die daraus resultierenden Behandlungserfordernisse umfassend und gefestigt anerkenne. Insbesondere habe die Vergangenheit gezeigt, dass die durchgeführten 33 stationären Aufenthalte alleine im Psychiatrischen Zentrum nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung des Gesundheitszustandes des Petenten geführt und der Petent regelmäßig die Möglichkeit genutzt habe, zu entweichen. Es wäre mit einer raschen, nämlich innerhalb weniger Wochen auftretenden Dekompensation der schizophrenen Erkrankung und darunter erneut mit fremdaggressiven Durchbrüchen zu rechnen.

Die Unterbringung könne auch nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, da die Behandlung des Petenten nicht so weit fortgeschritten sei, dass sie im ambulanten Rahmen fortgesetzt werden könne. Aufgrund der noch nicht ausgeprägten Krankheits- und Behandlungseinsicht würde der Petent höchstwahrscheinlich wie in der Vergangenheit die dringend erforderlichen antipsychotischen Medikamente nicht mehr einnehmen, zumal sein bisheriger Lebenslauf zeige, dass es ihm zu keinem Zeitpunkt außerhalb einer klinischen Einrichtung längerfristig gelungen sei, die aus seiner Erkrankung resultierenden destruktiven Verhaltensweisen durch die gesunden Aspekte seiner Persönlichkeit auszugleichen.

Darüber hinaus sah das Landgericht die Voraussetzungen für eine Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB nicht für gegeben an. Zwar leide der Petent unter einer Suchterkrankung bezogen auf Alkohol. Allerdings fehle es an einem symptomatischen Zusammenhang zwischen Hang und den verfahrensgegenständlichen Taten.

Die (erste) Überprüfung der Unterbringung nach § 67e StGB ist spätestens für den 2. September 2021 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 8. November 2020 und ergänzend mit Schreiben vom 28. November 2020 bittet der Petent darum, auf dem Weg der Gnade „Paragraph 63 aufzulösen“. Er habe zehn Monate auf der Straße gelebt, kein Geld gehabt und im Alkoholrausch „einige leichte Straftaten begangen“. Er bereue seine Straftaten und werde nie wieder Straftaten begehen. Aufgrund seiner seit dem Jahr 2004 bestehenden Alkoholsucht habe er mit einem anderen Urteil gerechnet.

Bewertung:

Die vorgebrachten Gründe können eine gnadenweise Entlassung des Petenten aus dem Maßregelvollzug bzw. die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nicht rechtfertigen.

Eine gnadenweise Aussetzung einer rechtskräftig angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 Gnadenordnung [GnO]). Darüber hinaus haben Gnadenerweise grundsätzlich Ausnahmecharakter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung von

außergewöhnlichen Umständen, aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe beziehungsweise Maßregel für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Derartige besondere bzw. außergewöhnliche Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Tatgericht die Unterbringung des Petenten nach § 63 StGB für erforderlich und die Voraussetzungen für eine Unterbringung aufgrund der bestehenden Alkoholsucht des Petenten nach § 64 StGB für nicht gegeben erachtet hat. Das Tatgericht ließ sich hierbei jeweils sachverständig beraten und kam zu dem Ergebnis, dass weder ein symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und den verfahrensgegenständlichen Taten bestand, noch suchttherapeutische Maßnahmen alleine dem rechtswidrigen Handeln des Petenten vorzubeugen vermögen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die psychiatrische Behandlung des Petenten im Maßregelvollzug bereits abgeschlossen wäre oder kein Behandlungsbedarf mehr bestünde. Eine Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird regelmäßig durch die zuständige Strafvollstreckungskammer – vorliegend spätestens erstmals am 2. September 2021 – durchgeführt. Derzeit liegen daher auch keine Anhaltspunkte vor, die erwarten lassen würden, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO).

Die weitere Vollstreckung der gerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist im Hinblick auf die weiterhin gegebene Gefährlichkeit des Petenten geboten. Ein Gnadenerweis ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Miller

**19. Petition 16/5096 betr. Erschließungskosten**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt als Eigentümer des Grundstücks A die nochmalige rechtliche Überprüfung der von der Stadt festgesetzten Erschließungsbeiträge für das Abrechnungsgebiet X. Der Petent gibt an, er habe aufgrund der unzutreffenden Festlegung der erschlossenen Grundstücke durch die Stadtverwaltung einen Vermögensschaden von über 30.000 Euro erlitten.

II. Sachverhalt

Das Grundstück A ist Teil eines neu überplanten Areals, welches im Rahmen des Modellprojektes zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials (MELAP) des Landes Baden-Württemberg im Zuge der innerörtlichen Nachverdichtung geteilt und erschlossen wurde. Das Grundstück des Petenten ist über die Straße X erschlossen worden und liegt im Geltungsbereich des gleichnamigen Bebauungsplans X, welcher seit dem 22. Juni 2013 rechtskräftig ist. Nördlich der Erschließungsanlage X grenzt eine Verkehrsgrünfläche einschließlich eines Wassergrabens an, welche die Grundstücke B und C von der Erschließungsanlage X trennt. Die Grundstücke B und C sind über die Straße Y erschlossen. Eine Zuwegung über den Wassergraben zu den Grundstücken im Bereich Y sieht der einschlägige Bebauungsplan nicht vor und ist konkret auch nicht gegeben. Den Grundstücken B und C wurde von der Stadt daher kein Erschließungsvorteil zugesprochen. Der Petent ist gegenteiliger Ansicht. Die Bewohner der Mehrfamilienhäuser der Straße Y würden den Wassergraben faktisch überqueren, weshalb diese Grundstücke in den Genuss eines Erschließungsvorteiles kämen und daher an den Kosten der Erschließungsanlage X ebenfalls zu beteiligen gewesen wären, wodurch sich der Erschließungsbeitrag des Petenten verringert hätte.

Mit Bescheid der Stadt vom 7. Mai 2014, zugestellt am 9. Mai 2014, wurde für die Erschließung des Grundstücks des Petenten ein Erschließungsbeitrag in Höhe von 86.082,06 Euro festgesetzt. Am 21. Mai 2014 legte der Petent gegen den Erschließungsbeitragsbescheid fristgerecht Widerspruch ein und begründete diesen in erster Linie mit der Möglichkeit der Überquerung des Wassergrabens und dem damit verbundenen Erschließungsvorteil für die angrenzenden Grundstücke. Dem Widerspruch wurde seitens der Stadt nicht abgeholfen, sodass der Sachverhalt dem zuständigen Landratsamt zur Entscheidung vorlegte wurde. Das Landratsamt wies den Widerspruch, nachdem es dem Petenten rechtliches Gehör eingeräumt hatte, mit Bescheid vom 25. Februar 2016 als unbegründet zurück. Der Wassergraben sei aufgrund seiner Breite und der unbefestigten Böschungskante nicht für ein gefahrloses Überqueren geeignet. Dementsprechend könne von keiner gesicherten Erschließung ausgegangen werden, sodass die Verkehrsgrünfläche einschließlich des Wassergrabens ein Erschließungshindernis darstelle und ein Erschließungsvorteil für die Grundstücke an der Straße Y zu verneinen sei. Am 27. Mai 2016 erklärte der Petent gegenüber dem Landratsamt das Verfahren für beendet, sodass der Widerspruchsbescheid des Landratsamtes nach Ablauf der Klagefrist Bestandskraft erlangte.

Der Petent hatte am 24. Juni 2014 mit der Verkäuferin des Grundstücks A einen Vertrag geschlossen, der in § 1 Absatz 1 bestimmte, dass zwischen den Parteien Einigkeit bestehe, dass der Verkäufer gemäß § 4 des Kaufvertrages vom 20. März 2012 den gegenüber dem Petenten mit Bescheid vom 7. Mai 2014 festgesetzten Erschließungsbeitrag in Höhe von 86.082,06 Euro einschließlich etwaiger Aussetzungszinsen und Säumniszuschläge trägt. In besagtem Vertrag wurde darüber hinaus geregelt, dass der Petent im Verhältnis zu der Verkäuferin zur Durchführung des Widerspruchs- und eines etwaigen anschließenden Klageverfahrens verpflichtet ist. Die Entscheidung darüber und über die Beauftragung eines Rechtsanwalts in den Verfah-

ren sollte aber alleine der Verkäuferin obliegen und die Kosten hierfür alleine die Verkäuferin tragen. Im Übrigen wurde vertraglich vereinbart, dass die Verkäuferin berechtigt und im Verhältnis zum Petenten verpflichtet ist, den Erschließungsbeitrag einschließlich möglicher Zinsen und Zuschläge zu bezahlen. Gleichzeitig trat der Petent alle Ansprüche auf Rückzahlung von Erschließungsbeiträgen aus dem Anfechtungsverfahren an die Verkäuferin ab. Dem Landratsamt teilte er im Zusammenhang mit der Erklärung der Beendigung des Widerspruchsverfahrens mit, die Verkäuferin wolle das Verfahren nicht weiter betreiben und habe ihm die Kosten für das Widerspruchsverfahren erstattet. Dem Petenten selbst dürfte daher entgegen seinem Vortrag kein Vermögensschaden entstanden sein.

Im Nachtrag des Petenten vom 11. Januar 2021 zur vorliegenden Petition wird vorgetragen, dass die Grundstücke B und C zwischenzeitlich begradigt worden seien und dies das Überqueren noch einfacher gestalten würde. Der Wassergraben, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, wurde durch die Arbeiten an den Grundstücken nicht verändert.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent vertritt die Ansicht, dass die Grundstücke B und C durch die Erschließungsanlage X erschlossen und deshalb bei der Festsetzung der Erschließungsbeiträge seitens der Stadtverwaltung hätten berücksichtigt werden müssen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Erschließungsbeiträge sind die §§ 33 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt vom 24. Oktober 2006.

Ein die Beitragspflicht auslösender Vorteil besteht nach § 39 Absatz 1 KAG nur dann, wenn die Straße einem Grundstück die Bebaubarkeit vermittelt. Die Anlage muss dem Grundstück dabei die wegemäßige Erschließung vermitteln, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt; erst dann handelt es sich um ein erschlossenes Grundstück. Das erschließungsbeitragsrechtliche Erschlossensein im Sinne dieser Vorschrift knüpft an das bebauungsrechtliche Erschlossensein (§§ 29 ff. Baugesetzbuch) an, weshalb die Frage, welche Form der Erreichbarkeit eines Grundstücks – eine Erreichbarkeit lediglich für Fußgänger (Zugang), eine Erreichbarkeit in Gestalt der Möglichkeit, an das Grundstück mit Kraftfahrzeugen heranzufahren, oder eine Erreichbarkeit in Gestalt der Möglichkeit, auf das Grundstück mit Kraftfahrzeugen heraufzufahren – für dessen erschließungsbeitragsrechtliches Erschlossensein erforderlich ist, in der Sache im Wesentlichen eine bebauungsrechtliche Frage ist. Wenn das Bauplanungsrecht in seinen Vorschriften über die Regelung der baulichen Nutzung die Sicherung einer ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die Zulässigkeit baulicher Anlagen aufstellt, will es gewährleisten, dass die Grundstücke für Kraftfahrzeuge, besonders auch solche der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungswesens und der Ver- und Entsorgung, erreichbar sind. Dementsprechend verlangt das Bebauungsrecht für die Bebaubarkeit eines Grundstücks dessen Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen („Heranfahrenkönnen“), sofern es nicht lediglich ausnahmsweise – im Vergleich dazu – weniger, nämlich eine Erreichbarkeit lediglich für Fußgänger (Zugang), genügen lässt oder mehr, nämlich eine Erreichbarkeit der Gestalt, dass mit Kraftfahrzeugen auf das Grundstück heraufgefahren werden darf, fordert. Aufgrund der Bebauung der Grundstücke B und C mit großen Mehrfamilienhäusern sind höhere Anforderungen an die Erreichbarkeit der Grundstücke anzunehmen. Da die Erreichbarkeit allerdings bereits in ihrer schwächsten Form – nämlich dem Zugang – nicht vorliegt, muss auf die höheren Anforderungen nicht vertiefend eingegangen werden.

Die Grundstücke B und C sind bereits durch die Straße Y erschlossen. Bei der Klärung der Frage, ob die Grundstücke darüber hinaus von der Straße X erschlossen werden und damit möglicherweise einer Beitragspflicht unterliegen, ist die Erschließung durch die Straße Y gedanklich hinwegzudenken. Ein die Beitragspflicht auslösender Vorteil nach § 39 Absatz 1 KAG bestünde demzufolge nur dann, wenn die Straße X für sich allein genommen dem Grundstück die Bebaubarkeit vermitteln würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Zwischenraum (Grünfläche und Wassergraben) von der Erschießungsanlage zu den Grundstücken B und C kann weder sicher noch in zumutbarer Weise überwunden werden. Ein erschließungsbeitragsrechtliches Erschlossensein liegt damit bereits in seiner schwächsten Form der Erreichbarkeit, dem Zugang für Fußgänger, nicht vor. Eine verkehrsrechtliche Erschließung in Form des „Heranfahrens“ kann damit ebenfalls nicht vorliegen. Denn auch hier müsste die Verkehrsgrünfläche, welche die Grundstücke B und C von der Erschließungsanlage X trennt, eine gesicherte Zugänglichkeit zu den Grundstücken darstellen. Der Wassergraben ist aufgrund seiner Breite und der unbefestigten Böschungskante für ein gefahrloses Überqueren zu Fuß nicht geeignet. Der einschlägige Bebauungsplan sieht auch keine Zuwegung über die Verkehrsgrünfläche vor. Auch wenn sich der Wassergraben bei entsprechender Witterung und niedrigem Wasserstand durch ein sportliches Verhalten überspringen lässt, so kann hier von keiner gesicherten Erschließung ausgegangen werden. Eine gesicherte Erschließung muss einen gefahrlosen und zumutbaren Zugang bei jeder Wettersituation und für jeden Fußgänger ermöglichen.

Soweit die Erreichbarkeit eines Grundstücks durch tatsächliche Hindernisse eingeschränkt oder ausgeschlossen ist und ein Grundstück deshalb nicht fußläufig erreichbar ist, kann eine Zweit- oder weitere Erschließung dann vorliegen, wenn dieses Hindernis durch den Eigentümer ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt werden könnte. Ein offenes Gewässer zwischen einem Grundstück und einer Anliegerstraße schließt in der Regel einen Erschließungsvorteil aus, weil es nicht in „zumutbarer“ Weise überwunden werden kann. Das ist hier der Fall. Die Grünfläche wurde im Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt. Diese Fläche ist nach den rechtlich verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans von Bebauungen jeder Art freizuhalten. Sowohl eine Ver-

dolung als auch eine Brücke kommen daher bereits aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht in Frage. Hinzu kommt, dass eine Verdolung nach damaliger Einschätzung des Umweltschutzamts des Landratsamts auch aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Die Wasserfläche steht zudem im Eigentum der Stadt und damit nicht in der Verfügungsmacht der Eigentümer der Grundstücke an der Straße Y. Die Stadt hat somit jegliche Überwindung der Überquerung der Grünfläche durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen. Der Wassergraben ist im Bebauungsplan als „Verkehrsgrün“ ausgewiesen und damit nach den baurechtlichen Vorschriften ein rechtliches Hindernis, das einer Zuwegung auf die dahinterliegenden Grundstücke von der Erschließungsstraße aus entgegensteht. Die im Nachtrag des Petenten erwähnten Arbeiten (Begradigung der Grundstücke, Entfernung von Gehölz) an den Grundstücken B und C führen zu keiner anderweitigen Einschätzung. Die Verkehrsgrünfläche und davon insbesondere der Wassergraben stellen ein entgegenstehendes Erschließungshindernis dar.

Die Grundstücke B und C sind nicht durch die Erschließungsanlage X erschlossen und erlangen deshalb auch keinen die Beitragspflicht auslösenden Vorteil im Sinne des § 39 KAG. Die Festsetzung der durch Beiträge für die durch die Erschließungsanlage X erschlossenen Grundstücke durch die Stadt ist insoweit nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Miller

**20. Petition 16/4993 betr. Gesetzesinitiative bzgl. Änderung der StPO**

Der Petent fordert in seiner Petition vom Landtag von Baden-Württemberg das Bemühen um eine Gesetzesinitiative, gegebenenfalls über den Bundesrat, hinsichtlich der Verankerung eines Rechts für Zeugen zur Ablehnung von Richtern wegen der Besorgnis der Befangenheit. Zur Begründung seines Anliegens hat er eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs übersandt, aus der sich aus seiner Sicht ergeben soll, dass Zeugen unter Umständen ein Ablehnungsrecht zugestanden werde.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Das Recht zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern wegen der Besorgnis der Befangenheit ist für Strafverfahren in § 24 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 StPO steht das Ablehnungsrecht der Staatsanwaltschaft, Privatklägern und Beschuldigten zu. Daneben kommt weiteren Verfahrensbeteiligten über Verweisungsnormen in der StPO eine Ablehnungsbefugnis zu. Demgegenüber ist in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass Zeugen als Beweismittel, die außerhalb des Verfahrens stehen, gerade kein Ablehnungsrecht zukommt. Dies ergibt sich auch ausdrücklich aus der von dem Petenten vorgelegten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 2006.

Für den Bereich des Zivilverfahrensrechts regelt § 42 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) das Ablehnungsrecht der Parteien, das gleichermaßen jeder Person zukommt, die ähnlich einer Partei im eigenen Namen am Verfahren beteiligt ist. Somit steht auch Zeugen, die sich gegen die Festsetzung eines gegen sie verhängten Ordnungsgelds wehren, insoweit ein Ablehnungsrecht zu. Kein Ablehnungsrecht besteht hingegen für Zeugen, soweit sie in einem Verfahren lediglich als Beweismittel benannt und vernommen werden. Entsprechendes gilt auch für die übrigen Verfahrensordnungen, die allesamt auf die ZPO verweisen (vgl. § 54 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 60 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, § 46 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes beziehungsweise § 51 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung).

Bei den genannten Regelungen handelt es sich um solche, die gemäß Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz sind, von der der Bund Gebrauch gemacht hat. Somit bleibt für eine hiervon abweichende Regelung eines Ablehnungsrechts eines Zeugen durch den Landesgesetzgeber kein Raum.

Das gesetzlich in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelte Ablehnungsrecht dient der Sicherung der in Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Garantie auf den gesetzlichen Richter, der unparteiisch und neutral agiert. Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet (BVerfG, Urt. v. 19. März 2013). Dieses Recht gilt nur für die Beteiligten eines Verfahrens, nicht hingegen für Zeugen, die lediglich Beweismittel sind und damit außerhalb des Verfahrens stehen.

Insofern besteht kein Anlass für eine Gesetzesinitiative zur Änderung der StPO.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**21. Petition 16/5033 betr. Gesetzesinitiative blutlose Therapie und Operationen**

Der Petent fordert das Bemühen um eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene, die blutlose Therapie und Operationen in allen Krankenhäusern als Alternativ-

angebot für Patienten zum Inhalt haben soll. Darüber hinaus fordert er die diesbezügliche Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Entscheidung, ob und wann ein Patient eine Bluttransfusion bekommen sollte, ist eine medizinische Entscheidung. Eine solche trifft der behandelnde Arzt in jedem Einzelfall, indem er Vor- und Nachteile einer solchen Behandlung (Bluttransfusion) genau abwägt.

Wie bei jeder medizinischen Behandlungsmaßnahme bestehen auch bei Transfusionen Risiken und Nachteile. Die Notwendigkeit einer Transfusion wird immer sorgfältig gegen vorhandene Risiken abgewogen. Hierauf wird im Rahmen der Aufklärung hingewiesen. Insbesondere im Rahmen der onkologischen Behandlung werden Transfusionen verabreicht, um Patienten am Leben zu erhalten, ebenso bei Erkrankungen des blutbildenden Systems.

Im chirurgischen Bereich wird versucht – wo es möglich ist – auf Transfusionen zu verzichten und Patienten bei elektiven Eingriffen mit Eisenpräparaten vorzubereiten. Ein gänzlicher Verzicht auf Transfusionen ist aber auch im operativen Bereich nicht möglich.

Für die Anwendung von Blutprodukten existieren auf der Basis der Regelungen im Transfusionsgesetz (§§ 12a, 18) Richtlinien zur Qualitätssicherung, mit denen die Gabe von Blutprodukten überwacht wird. Diese Richtlinien stellen den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik fest.

Die Qualität von Bluttransfusionen in Deutschland besitzt daher einen hohen Standard, der in eben dieser Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) schriftlich festgehalten ist. Die Richtlinie wird gemäß §§ 12a und 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut erstellt und findet auch zur Herstellung von Bluttransfusionen Anwendung. Die Richtlinie wird stets dem Stand von Wissenschaft und Technik angepasst, die aktuelle Version stammt aus dem Jahr 2017.

Der Nutzen von Bluttransfusionen überwiegt demnach klar gegenüber den Risiken, die mit Transfusionen einhergehen. Diese Ansicht teilt auch die Landesärztekammer Baden-Württemberg. Eine Gesetzesinitiative zum verpflichtenden Angebot von alternativen Behandlungsmethoden ohne Bluttransfusionen kann daher nicht unterstützt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**22. Petition 16/5034 betr. Beantwortung von Schreiben durch die Staatsanwaltschaft**

Der Petent begehrt von der Staatsanwaltschaft die Überlassung einer Auflistung der vom Petenten gegen die Person X erstatteten und seitens der Staatsanwaltschaft eingestellten Strafanzeigen. Ein mit dieser Bitte an die Staatsanwaltschaft formulierter Brief sei ohne Reaktion geblieben.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent erstattet regelmäßig und in großer Anzahl Strafanzeigen gegen die Person X.

Im Zusammenhang mit den von ihm erstatteten Strafanzeigen wandte sich der Petent gemeinsam mit seiner Ehefrau mit Schreiben vom 17. Oktober 2020 an die Generalstaatsanwaltschaft. Der Petent monierte, dass die Staatsanwaltschaft Strafanzeigen wiederholt nach § 154 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt hatte. Gleichzeitig erstatteten die Einsendenden Strafanzeige gegen die Staatsanwälte beim Landgericht. Die Angezeigten hätten die Verfahren gegen die Person X nach § 154 StPO eingestellt, um den Petenten und seine Ehefrau zu benachteiligen und zu diskriminieren. Die Generalstaatsanwaltschaft übersandte die Eingabe zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft, wo für die Strafanzeige am 26. Oktober 2020 ein Prüfvorgang angelegt wurde.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020, das mit der Petitionsschrift vom 28. Oktober 2020 identisch ist, beschwerte sich der Petent unter Vorlage eines an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreibens vom 7. Oktober 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft, dass die Staatsanwaltschaft dieses Schreiben ignoriert habe und erstattete Strafanzeige unter sämtlichen in Betracht kommenden Gesichtspunkten. Mit seinem Schreiben vom 7. Oktober 2020 bittet der Petent die Staatsanwaltschaft um Überlassung einer Auflistung, welche Verfahren wegen welchen Vorwurfs gegen die Person X eingestellt wurden. Ihm sei es nicht gelungen, die jeweiligen Einstellungsbescheide zu finden. Die Generalstaatsanwaltschaft übersandte die Eingabe des Petenten vom 28. Oktober 2020 zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft gab den Strafanzeigen des Petenten vom 17. Oktober 2020 und vom 28. Oktober 2020 mit Verfügung vom 13. November 2020 gemäß § 152 Absatz 2 StPO mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten keine Folge. Gleichzeitig wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass ein Anspruch auf Überlassung einer Liste mit allen Verfahren samt Tatvorwürfen, die gegen die Person X eingestellt wurden, nicht bestehe. Im Übrigen stelle die Nichtübersendung der geforderten Liste auch kein strafbares Verhalten dar, weshalb es auch insoweit an Anhaltspunkten für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat fehle.

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft erhob der Petent mit Schreiben vom 18. November 2020 Beschwerde, die nicht näher begründet wurde. Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Be-

scheid vom 23. November 2020 unter Bezugnahme auf die angefochtene Verfügung keine Folge.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft sein Schreiben vom 7. Oktober 2020 ignoriert habe, begehrt weiterhin die Überlassung einer Auflistung der gegen die Person X geführten Verfahren und erstattet Strafanzeige aus allen in Betracht kommenden Gründen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag des Petenten nicht ignoriert, sondern diesen im Rahmen der Verfügung vom 13. November 2020 verbeschieden. Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Überlassung der begehrten Auflistung nicht besteht, zumal dem Petenten die Mitteilungen über die einzelnen Abschlussverfügungen übersandt wurden.

Gleichfalls nicht zu beanstanden ist es, dass die Staatsanwaltschaft den Strafanzeigen des Petenten vom 17. Oktober 2020 und vom 28. Oktober 2020 keine Folge gegeben hat. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten lassen sich dem Vortrag des Petenten nicht entnehmen, worauf die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 13. November 2020 zutreffend hingewiesen hat.

Insofern ist das Verhalten der beteiligten öffentlichen Stellen nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**23. Petition 16/5050 betr. Gesetzesinitiative zur Änderung des § 339 StGB**

Der Petent fordert eine Bundesratsinitiative des Landes zur Änderung des Straftatbestands der Rechtsbeugung nach § 339 Strafgesetzbuch (StGB). Im Hinblick auf die Medienberichterstattung zur Praxis der Verständigung im Strafverfahren regt er an, den Straftatbestand um einen Satz zu ergänzen, wonach sich „ein Staatsanwalt oder Richter strafbar macht, wenn er informell und illegal einen Deal aushandelt“.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Grundsätzlich besteht keine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Durch Gesetz vom 29. Juli 2009 wurden die gesetzlichen Vorschriften zur Verständigung im Strafverfahren in der Strafprozessordnung geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. März 2013 keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen formuliert, den Gesetzgeber jedoch aufgefordert, die tatsächliche Rechtsentwicklung der Verständigung in Strafverfahren weiter zu beobachten. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Studie zur Evaluation dieser Vorschriften in Auftrag gegeben. Die von den Professoren Altenhain, Jahn und Kinzig erstellte Studie „Die Praxis der Verständigung im Strafprozess“ wurde Anfang November 2020 veröffentlicht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Ländern am 3. November 2020 die Studie zugeleitet. Das Ministerium der Justiz und für Europa hat die Studie den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften übersandt und wird auf die Grundlage der zu erwartenden Praxisstellungnahmen – wie auch die übrigen Länder – zu den in der Studie erhobenen Befunden und möglichen Folgerungen gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz Stellung nehmen. Die rechtspolitische Diskussion der in der Studie festgestellten Defizite in der gerichtlichen Verständigungspraxis sowie eines sich hieraus möglicherweise ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs steht somit erst am Anfang und wird auch im Hinblick auf die notwendige Beteiligung der weiteren relevanten Akteure noch einige Zeit andauern. Anlass, zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen einer Bundesratsinitiative auf eine Änderung des Straftatbestands der Rechtsbeugung nach § 339 StGB hinzuwirken, besteht daher nicht.

Beschlussempfehlung:

Mangels Spruchreife der Thematik kann der Petition zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**24. Petition 16/5075 betr. Beschwerde über die ZVK des KVBW, Berechnung der Startgutschrift**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Überprüfung seiner Zusatzrente bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW Zusatzversorgung), insbesondere die Neuberechnung

der Startgutschrift. Er fordert eine Erhöhung der in Rede stehenden Zusatzrente sowie eine Nachzahlung. Er macht geltend, dass der KVBW die Zusatzrente nicht verfassungskonform neu berechnet hätte.

II. Sachverhalt

Der Petent war aufgrund seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst vom 1. Oktober 1982 bis zum 31. Dezember 2013 (31,25 Jahre) bei der KVBW Zusatzversorgung pflichtversichert. In Folge seines Ausscheidens erhält der Petent von der KVBW Zusatzversorgung seit 1. Januar 2014 eine Betriebsrente wegen Alters, die zum 1. Juli eines jeden Jahres um eins vom Hundert angepasst wird.

Die Betriebsrente basiert – neben den ab 1. Januar 2002 im neuen System der Zusatzversorgung (Punktemodell) zurückgelegten Versicherungszeiten – auch auf einer Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte, mit der die Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2002 aus dem Gesamtversorgungssystem in das neue Punktemodell überführt wurden.

Als Angehöriger des Geburtsjahrganges 1948 fällt der Petent in die Übergangsregelung des § 33 Absatz 1 und Absatz 1a des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 8. Juni 2017, den die KVBW Zusatzversorgung inhaltsgleich in § 73 Absatz 1 und Absatz 1a der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands für die Zusatzversorgungskasse vom 2. Juli 2002 in der Fassung der 13. Änderung (im Folgenden „Kassensatzung“) übernommen hat.

Die zunächst am 5. Februar 2003 auf Basis von § 73 Absatz 1 der Kassensatzung (alte Fassung) festgesetzte Startgutschrift in Höhe von 122,89 Versorgungspunkten (entspricht einer Anwartschaft von 492,56 Euro) wurde am 9. Mai 2012 auf Basis der tarifvertraglichen Neuregelung (Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum ATV-K) erneut festgesetzt. Im Ergebnis führte dies dazu, dass sich die festgesetzte Startgutschrift auf 150,40 Versorgungspunkte erhöhte (entspricht einer monatlichen Anwartschaft von 601,60 Euro), was auch die Grundlage der ab 1. Januar 2014 gewährten Betriebsrente bildete.

Im Juni 2017 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Rahmen des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 8. Juni 2017 zum ATV-K auf eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte verständigt. Auf dieser Basis wurde für den Petenten die Startgutschrift nunmehr in Höhe von 136,57 Versorgungspunkten erneut ermittelt. Gemäß § 72 Absatz 4 der Kassensatzung verblieb es jedoch im Ergebnis bei der höheren (am 9. Mai 2012) festgesetzten Startgutschrift in Höhe von 150,40 Versorgungspunkten, worüber der Petent am 19. Oktober 2018 informiert wurde.

Eine am 2. März 2016 beim Landgericht erhobene Klage, zugestellt am 14. März 2016, wurde mit Blick auf die weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) in beidseitigem Einvernehmen im Mai 2016 für erledigt erklärt.

Am 25. November 2020 wurde erneut Klage beim Landgericht eingereicht. Hiermit begehrt der Petent in der Hauptsache die Ermittlung einer sogenannten Versorgungsrente, die im alten System (vor dem 1. Januar 2002) tarifvertraglich bzw. satzungsrechtlich maßgebend gewesen ist.

III. Rechtliche Würdigung

Das Zusatzversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes beruht auf den zwischen den öffentlichen Arbeitgebern und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.

Im Altersvorsorgeplan 2001 hatten sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes am 13. November 2001 auf eine Systemumstellung geeinigt. Die Einzelheiten, insbesondere das materielle Leistungsrecht, wurden im ATV-K vom 1. März 2002 vereinbart. Dies bildete die Grundlage für die Satzung der KVBW Zusatzversorgung, die gehalten ist, den Inhalt des ATV-K – ohne die Möglichkeit einer eigenständigen Gestaltungsfreiheit – jeweils in ihre Satzung zu übernehmen.

Der BGH hat mit seinem Grundsatzurteil zu den Startgutschriften (Urteil vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06) den Systemwechsel und den Berechnungsmodus der rentenfernen Berechnung gebilligt. Nachbesserungsbedarf sah er ausschließlich für Beschäftigte mit langen Ausbildungszeiten, die als sogenannte „Späteinsteiger“ durch den Berechnungsmodus benachteiligt seien.

Auf der Grundlage der im Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum ATV-K vom 30. Mai 2011 tarifvertraglich fixierten Regelungen zur Ermittlung einer Vergleichsstartgutschrift (§ 33 Absatz 1a ATV-K), die die KVBW Zusatzversorgung in § 73 Absatz 1a der Kassensatzung (§ 1 Nummer 21 der 7. Änderung der Satzung vom 16. November 2011) übernommen hat, wurde für den Petenten am 9. Mai 2012 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Im Ergebnis führte dies dazu, dass sich die bisher festgesetzte Startgutschrift von 122,89 Versorgungspunkten um einen Zuschlag in Höhe von 27,51 auf jetzt 150,40 Versorgungspunkte erhöhte, was einer monatlichen Anwartschaft in Höhe von 601,60 Euro entspricht. Der Petent profitierte somit von der Neuregelung der „Späteinsteiger“ in größerem Umfang.

2016 hat der BGH in zwei weiteren Revisionsverfahren (Urteile vom 9. März 2016 – IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) entschieden, dass auch die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nach dem Vergleichsmodell im Wege der Neuregelung im Jahre 2011 (über die „Späteinsteiger“ hinaus), die vom BGH in seinem Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) festgestellte Ungleichbehandlung nicht restlos beseitige.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich in der Folge am 8. Juni 2017 im Rahmen des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum ATV-K auf ei-

ne Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte verständigt. Hierdurch wurden die bisherigen Berechnungsmodalitäten um eine weitere Berechnungsvariante ergänzt, die mit der 11. Änderung der Kassensatzung vom 17. April 2018 sodann in den §§ 72 und 73 Absatz 1 der Kassensatzung umgesetzt wurde.

Die erneute Berechnung auf Basis der letztgenannten Änderung führte bei dem Petenten zu einer Startgutschrift in Höhe von nur 136,57 Versorgungspunkten. Gemäß § 72 Absatz 4 der Kassensatzung verblieb es daher bei der am 9. Mai 2012 festgesetzten Startgutschrift in Höhe von 150,40 Versorgungspunkten, da eine Verschlechterung nach einer allgemein gültigen Satzungsregelung der KVBW Zusatzversorgung nicht möglich ist (Günstigkeitsvergleich).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Anspruchsgrundlage in §§ 72 Absatz 4, 73 Absatz 1 und 1a der Kassensatzung nur nach der entsprechenden tarifvertraglichen Vorgabe in §§ 32 Absatz 6, 33 Absatz 1 und 1a ATV-K von der KVBW Zusatzversorgung übernommen wird. Eine eigenständige Rechtsetzung abweichend vom Tarifvertrag ist der KVBW Zusatzversorgung daher nicht möglich.

Die vom BGH kritisierten Regelungen wurden – wie dargestellt – jeweils durch die Tarifvertragsparteien aufgegriffen und in der Folge von der KVBW Zusatzversorgung in das eigene Satzungsrecht überführt. Daher sind der ATV-K und die Kassensatzung solange geltendes Recht, bis die behauptete Verfassungswidrigkeit höchstrichterlich festgestellt ist.

Der Petent profitierte von der Neuberechnung der rentenfernen Startgutschrift im Jahre 2011. Dass für ihn im Rahmen der Neuregelung 2017 eine deutlich reduziertere Startgutschrift ermittelt wurde, ist mit Blick auf den vorgesehenen Günstigkeitsvergleich zwischen den drei Berechnungsgrundlagen nicht von Bedeutung. Es verblieb bei der höchsten Startgutschrift mit 150,40 Versorgungspunkten, die auch Grundlage für die Rentenermittlung wurde.

Um dem Petenten entgegenzukommen, erklärte die KVBW Zusatzversorgung sich in einem – an den Rechtsbeistand gerichteten – Schreiben vom 21. November 2018 bereit, die Unverbindlichkeit der rentenfernen Startgutschrift zu erklären, sobald ein letztinstanzliches Gericht die Rechts- bzw. Verfassungswidrigkeit der getroffenen Neuregelung der rentenfernen Berechnung rechtskräftig feststellt, und in der Folge auf die Geltendmachung von Ausschluss- und Verjährungsfristen zu verzichten.

Im Übrigen bleibt der Ausgang der vom Petenten aktuell eingereichten Klage beim Landgericht abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

23.6.2012 Der Vorsitzende:

Marwein